



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNSTBERG**

Genehmigungsbescheid

G 0038/23

Az.: 900-9138551-0001/AAG-0004

vom 06. Februar 2025

Auf Antrag der

Firma

Bürger GmbH & Co. KG

Windweg 1

59609 Anröchte

vom 16.02.2023, eingegangen am 27.02.2023, letztmalig ergänzt am 13.11.2024,
wird

die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

für die wesentliche Änderung der Biogasanlage mit Verbrennungsmotor- und Gärrestlageranlage sowie Gärrest- und Klärschlamm-trocknungsanlage

am Standort Windweg 1 in 59609 Anröchte, Gemarkung Altenmellrich, Flur 1, Flurstück 176

erteilt.

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Erhöhung der Durchsatzleistung von 140 t/a auf 285 t/a
- Erweiterung des Abfallschlüsselkatalogs um die Abfallschlüssel 02 03 03, 02 04 99, 04 01 02, 07 01 99¹, 19 08 09, 02 01 01, 07 01 99², 03 03 09
- Errichtung und Betrieb eines Gärrestbehälters [BE 3.7]
- Errichtung einer Entnahmeplatte [BE 3.8]³
- Errichtung und Betrieb einer Biomethan-Aufbereitungsanlage [BE 9.1]⁴
- Errichtung und Betrieb von zwei Lagerbehältern je 100 m³ für flüssige Inputstoffe [BE 1.1.4 und 1.1.5]
- Errichtung und Betrieb einer biologischen Entschwefelungsanlage [BE 2.1.6]⁵
- Erhöhung der zulässigen Lagermenge an feuchtem Klärschlamm auf 600 Tonnen⁶
- Änderung Betriebsweise Gärproduktlager BE 3.4 (Überwachung und Regulierung Gaslager)⁷
- Errichtung und Betrieb einer Sauerstofferzeugungsanlage (PSA-Anlage) [BE 2.1.7]⁸ mit Sauerstofftank, V = 25 m³ [BE 2.1.8]⁹
- Erweiterung der Hygienisierungsanlage [BE 5.1.1] – Behälter (V = 100 m³) inkl. Wärmetauscher¹⁰

¹ Nicht zustimmungspflichtig nach § 9a der BioAbfV

² Zustimmungspflichtig nach § 9a der BioAbfV

³ Zum Gärrestebehälter der Be 3.7

⁴ Im vorliegenden Bescheid auch als ‚Biogasaufbereitungsanlage‘ bezeichnet

⁵ Zur Entschwefelung des Biogases vor Einsatz in der Verbrennungsmotoranlage

⁶ In der Trocknungshalle der BE 3.6

⁷ Zur Auflösung der mit Genehmigungsbescheid vom 26.11.2020 (Az.: 900-9138551-0001/AAG-0002) festgesetzten Überwachung und Regulierung

⁸ Zur Nutzung in der Entschwefelungsanlage [BE 2.1.6]

⁹ Im Erdgeschoss des Motorengebäudes der BE 7.1

¹⁰ Ergänzung der bereits vorhandenen Hygienisierungsanlage [BE 5.1] durch einen weiteren, unabhängigen Hygienisierungsbehälter – eigene Hygienisierungslinie

Kapazität und Leistung der Biogasanlage i.V.m. Gärrestlageranlage¹¹

- Die genehmigte Gesamtdurchsatzleistung an Einsatzstoffen zur anaeroben biologischen Behandlung erhöht sich von 140 Tonnen je Tag (51.100 t/a) auf 285 Tonnen je Tag (104.025 t/a).
- Die max. Menge an potentiell vorhandenem¹² Biogas erhöht sich gegenüber der bisher genehmigten Menge von 43.338 kg (40.352 m³) auf insgesamt 61.570 kg (57.325 m³)¹³.
- Die max. Lagerkapazität an Abfällen im Annahmehbereich erhöht sich von 800 Tonnen auf 1.000 Tonnen.
- Die Gärrestlagerkapazität erhöht sich von 23.972 Tonnen auf 31.612 Tonnen.
- Die genehmigte Jahres-Produktionskapazität an Rohgas bleibt unverändert unlimitiert¹⁴.
- Der Annahmehbereich (Vorgrube) ist an einen Biofilter angeschlossen (Quelle 1.1)¹⁵.
- Einsatzstoffe der Biogasanlage¹⁶:

Nachwachsende Rohstoffe

- Aufwuchs von Wiesen und Weiden als Ganzpflanzen in Form von Grün- gut, Trockengut und Silage,
- Ackerfutterpflanzen einschließlich als Ganzpflanzen geerntetes Ge- treide, Ölsaaten und Leguminosen als Grün- gut, Trockengut und Silage,
- nicht aufbereitete Gemüse-, Heil- und Gewürzpflanzen, Schnittblumen,
- Körner, Samen, Corn-Cob-Mix, Knollen, Rüben einschließlich Zucker- und Masserüben, Obst, Gemüse, Kartoffelkraut, Rübenblätter, Stroh als Grün- gut, Trockengut und Silage,
- Rapsöl und Sonnenblumenöl, jeweils raffiniert und unraffiniert,
- Palmöl und Sojaöl, raffiniert und unraffiniert, sofern nachweislich die An- forderungen der Verordnung nach § 64 Abs. 2 Nr. 1 eingehalten sind,
- das bei der Durchforstung und bei der Stammholzernte in forstwirtschaft- lichen Betrieben anfallende Waldrestholz, Rinde und Holz aus Kurzum- triebsplantagen,
- Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, die im Rahmen der Landschafts- pflege anfallen.

Tierische Nebenprodukte

- Material der Kategorie 2 gemäß Art. 9 a) i. V. m. Art. 13 e) / ii) der EU Verordnung 1069/2009
- Material der Kategorie 3 gemäß Art. 10 der EU Verordnung 1069/2009 i. V. m. Art. 14 f), g), k) der EU Verordnung 1069/2009

¹¹ Inkl. Gasspeicher

¹² „vorhanden“ i.S. der 12. BImSchV

¹³ Bei der Berechnung der Menge an vorhandenem Gas wird die messtechnisch ermittelte und damit tatsächliche Dichte des Biogases von 1,074 kg/m³ berücksichtigt. Auf die Anzeige gem. § 15 Abs. 1 BImSchG vom 20.08.2020 (A 0127/20) wird hingewiesen.

¹⁴ Begrenzung erfolgt indirekt durch Art und Menge der Einsatzstoffe

¹⁵ In den Antragsunterlagen ist die Annahmehalle als Quelle 1.1 ausgewiesen, nicht jedoch der betrachtete Biofil- ter zwischen BE 1.2.2 (Mistlager) und BE 2.2.1 (Fermenter)

¹⁶ Auf die detaillierte Auflistung in Kap. 4.1.12 der Antragsunterlagen wird hingewiesen.

Bioabfälle

Bioabfälle, die keiner Zustimmung nach § 9a BioAbfV
zur Verwertung bedürfen

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 06	Tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
02 02 03	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 02 99	Abfälle a. n. g.
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
02 03 04	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 03 99	Abfälle a. n. g.
02 04 99	Abfälle a. n. g.
02 05 99	Abfälle a. n. g.
02 06 01	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation
02 07 04	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07 99	Abfälle a. n. g.
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle
04 01 02	Geäschertes Leimleder
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
07 01 99	Abfälle a. n. g.
07 05 14	Feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 25	Speiseöle und -fette
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle (getrennt gesammelte Bioabfälle, insb. Biotonne)
20 03 02	Marktabfälle

Bioabfälle, die einer Zustimmung nach § 9a BioAbfV zur Verwertung bedürfen

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
02 01 01	Schlämme von Wasch und Reinigungsvorgängen
02 01 99	Abfälle a. n. g.
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
02 03 04	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation
02 07 04	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
07 01 99	Abfälle a. n. g.

Andere Abfälle sowie biologisch abbaubare Materialien und mineralische Stoffe, die für eine gemeinsame Behandlung mit Bioabfällen (§ 2 Nummer 4 BioAbfV) und für die Herstellung von Gemischen (§ 2 Nummer 5 BioAbfV) geeignet sind

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
02 04 02	Nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
03 03 09	Kalkschlammabfälle
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
Materialien gemäß Düngemittelverordnung, sofern diese die Abfalleigenschaft i.S. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erfüllen und einer entsprechenden Abfallschlüsselnummer zugeordnet werden.	
Nachwachsende Rohstoffe	

Hinweis: Bei den **fett** gedruckten Abfallschlüsselnummer handelt es sich um die mit diesem Bescheid neu zur Annahme, Lagerung und Behandlung zugelassenen Eingangsstoffen.

Kapazität und Leistung der Biogasaufbereitungsanlage

- Die Verarbeitungskapazität der Anlage zur Aufbereitung von Biogas beträgt ca. 2,3 Mio. Normkubikmeter je Jahr.
- Die Biogasaufbereitungsanlage verfügt über eine Regenerative Thermische Nachverbrennung (RTO) (Quelle 9.1)

Kapazität und Leistung der Verbrennungsmotoranlagen

- Die installierte Gesamtfeuerungswärmeleistung der Verbrennungsmotoranlage der Biogasanlage von insgesamt 20,581 MW (8,648 MW_{el}) bleibt unverändert¹⁷:
 - BHKW (1.301 kW, 526 kW_{el}) BE 4.1.2, Quelle 4.1.2
 - BHKW (1.693 kW, 703 kW_{el}) BE 4.1.3, Quelle 4.1.3
 - BHKW (2.116 kW, 959¹⁸ kW_{el}) BE 4.1.9, Quelle 4.1.9
 - BHKW (900 kW, 370 kW_{el}) BE 4.1.11, Quelle 4.1.11
 - BHKW (3.685 kW, 1.563 kW_{el}) BE 4.1.13, Quelle 4.1.13
 - BHKW (2.821 kW, 1.191 kW_{el}) BE 4.2.1, Quelle 4.2.1
 - BHKW (1.693 kW, 703 kW_{el}) BE 4.2.5, Quelle 4.2.5
 - BHKW (3.538 kW, 1.500 kW_{el}) BE 4.2.7, Quelle 4.2.7
 - BHKW (2.834 kW, 1.203 kW_{el}) BE 4.2.8, Quelle 4.2.8

- Die installierte Gesamtfeuerungswärmeleistung der Biomethan-BHKW von insgesamt 19,798 MW (9.004 MW_{el}) bleibt unverändert:
 - BHKW (9.899 kW, 4.502 kW_{el}) BE 7.2, Quelle 7.2
 - BHKW (9.899 kW, 4.502 kW_{el}) BE 7.3, Quelle 7.3

Kapazität und Leistung der Trocknungsanlage zzgl. Lageranlage

- Die max. Durchsatzkapazität an Abfällen (Klärschlämmen) und Gärprodukten zur Behandlung in der Trocknungsanlage beträgt unverändert 49,9 Tonnen je Tag¹⁹.
- Die Trocknungsanlage verfügt über einen Staubfilter und einen sauren Wäscher (Quelle 3.6).
- Die max. Lagerkapazität an feuchtem Klärschlamm erhöht sich von 50 Tonnen auf 600 Tonnen; die Lagerkapazität an getrocknetem Klärschlamm verbleibt bei 75 Tonnen. Die Gesamtlagerkapazität an Klärschlämmen innerhalb der Trocknungshalle beträgt somit 675 Tonnen.
- Die max. Lagerkapazität an getrockneten Gärprodukten innerhalb der Trocknungshalle beträgt unverändert 350 Tonnen.
- Einsatzstoffe der Trocknungsanlage:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser

Betriebszeiten: Eine Änderung der bisher genehmigten Betriebszeiten (kontinuierlicher Betrieb) ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

¹⁷ Die planungsrechtlich limitierte jährliche elektrische Durchschnittsleistung, bezogen auf ein Kalenderjahr, von 2 MW ist von der Gemeinde Anröchte mit der 25. Änderung des Flächennutzungsplans vom 23.05.2020 aufgehoben worden.

¹⁸ Auf die Anzeige gem. § 15 Abs. 1 BImSchG vom 27.06.2018 (A 0134/18) über die Errichtung und den Betrieb der ORC-Anlage wird hingewiesen.

¹⁹ Die Behandlung findet unverändert alternierend, entweder Klärschlämme oder Gärprodukte, statt.

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

- Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW -) erforderlichen Baugenehmigungen nach § 65 BauO NRW für das Gärrestlager zzgl. Gasspeicher, die Biomethan-Aufbereitungsanlage, die Edelstahlbehälter für flüssige Abfälle, den Hygienisierungsbehälter, die Entschwefelungsanlage, die Sauerstofferzeugungsanlage zzgl. Sauerstofftank sowie die Entnahmeplatte werden mit eingeschlossen.
- Die Zulassung gemäß Art. 24 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) zur Erweiterung der Hygienisierungsanlage.

Die **Zulassungsnummer** lautet weiterhin **DE 05 974 0032 11**

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Hinweis: Nach § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, mit Ausnahme von wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i. V. m. § 10 des Wasserhaushaltgesetzes, mit ein.

Bei der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser gem. § 8 WHG handelt es sich um eine solche behördliche Entscheidung, die nach § 13 BImSchG nicht mit einkonzentriert werden kann.

Die den Antragsunterlagen beigefügten Unterlagen zum Wasserrecht werden allerdings als Antrag nach § 8 WHG gewertet. Hierbei handelt es sich um ein eigenständiges Verfahren, das gesondert von der oberen Wasserbehörde (Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54) bearbeitet wird.

Ausgangszustandsbericht

Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der europäischen Industrieemissionsrichtlinie (IED). Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG wurde deshalb mit den Antragsunterlagen im Änderungsgenehmigungsverfahren G 0021/19 (Bescheid vom 26.11.2020) ein Bericht über den Zustand des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht) vorgelegt, da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Der vorhandene Ausgangszustandsbericht von Dr. B. Thomas -Umweltgutachten und Datenauswertung-, Koloniestraße 3, 41541 Dormagen, vom 15. Juni 2020 ist unverändert Bestandteil dieser Genehmigung und dient als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebs-einstellung in den Ausgangszustand zurück zu versetzen.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Genehmigungen gemäß § 4/16 BImSchG

Die bisher erteilten Genehmigungen (siehe Formular 1, Blatt 3) behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind.

Genehmigung des Kreises Soest

- vom 15.12.2010 (Az. 63.03.1040-20090635)

Genehmigungen der Bezirksregierung Arnsberg

- vom 24.04.2003 (Az. 52-04/2200-G 50/02-Hen)
- vom 12.12.2003 (Az. 56-04-2200-G 85/03-Hen)
- vom 12.05.2005 (Az. 52-04-9138551-G-94/04-Hen)
- vom 09.03.2006 (Az. 56-04-9138551-G-1/06-Ni)
- vom 18.10.2006 (Az. 56-04-9138551-5-G-62/06-Ni/Jag)
- vom 02.05.2013 (Az. 52-Ar-0119/12/0806B1-KS)
- vom 23.02.2015 (Az. 52-DO-0021/14/8.6.2.1-Schu/Spr/Stern)
- vom 06.04.2016 (Az. 52-DO-0081/15/8.6.3.1-Spr)
- vom 14.09.2017 (Az. 52-DO-0006/17/8.6.3.1-Spr)
- vom 26.11.2020 (Az. 900-9138551-0001/AAG-0002 (G 0021/19))
- vom 26.08.2021 (Az. 900-9138551-0001/AAG-0003 (G 0041/21))

Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG

Die bisherigen Entscheidungen (siehe Formular 1, Blatt 3) als Bestätigung einer Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG behalten ihre Gültigkeit soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.

Entscheidung des Kreises Soest

- vom 17.03.2009 (Az. 70.01.1045-70.10.32-03.09 A 02/09)

Entscheidung der Bezirksregierung Arnsberg

- vom 03.09.2018 (Az. 900-9138551-0001/AAA-0001 (A 0134/18))
- vom 17.09.2020 (Az. 900-9138551-0001/AAA-0002 (A 0127/20))

Weitere Zulassungen

Die weiteren Zulassungen (siehe Formular 1, Blatt 3) behalten ihre Gültigkeit soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben. Insbesondere wird Bezug genommen auf folgende Zulassungen:

- Zulassung gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 der Bezirksregierung Arnsberg vom 14.06.2006
- Baugenehmigung des Kreises Soest vom 17.10.2016 (Az. 63.02.0501-63.40.00-16001375)

Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG

Für die Errichtung der Biomethan-Aufbereitungsanlage [BE 9.1] wurde mit Bescheid vom 10. August 2023, Az. 900-9138551-0001/AAG-0004, der vorzeitige Beginn zugelassen. Die darin enthaltenen Auflagen behalten während der gesamten Bauphase und – soweit zutreffend – darüber hinaus ihre Gültigkeit.

III. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

Bedingungen

Sicherheitstechnische Überprüfung

Von einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Person ist vor Inbetriebnahme der Änderungen eine sicherheitstechnische Überprüfung der Biogasanlage gem. Nr. 2.6.4 (5) i. V. m. Anhang V der TRAS 120 durchzuführen.

Konkretisierter Prüfumfang:

- a. Umsetzung Auflage Nr. 7.3 zum Störfallrecht
- b. Umsetzung Auflage Nr. 7.5 zum Störfallrecht
- c. Umsetzung Auflage Nr. 7.6 zum Störfallrecht
- d. Umsetzung Auflage Nr. 7.9 zum Störfallrecht
- e. Umsetzung Auflage Nr. 7.10 zum Störfallrecht
- f. Umsetzung Auflage Nr. 7.12 zum Störfallrecht
- g. Umsetzung Auflage Nr. 7.13 zum Störfallrecht
- h. Umsetzung Auflage Nr. 7.14 zum Störfallrecht
- i. Umsetzung Auflage Nr. 7.15 zum Störfallrecht
- j. Umsetzung Auflage Nr. 7.19 zum Störfallrecht
- k. Bei dem Einsatz von PLT-BS: Umsetzung der Anforderungen der VDI/VDE 2180 Blatt1 Kapitel 7.3
- l. Ergebnis der Prüfung zum Explosionsschutz nach §§ 15 und 16 der BetrSichV
- m. Ist- / Soll-Abgleich hinsichtlich der Umsetzung der TRAS 120 der gesamten Biogasanlage mit ihren störfallrelevanten Nebeneinrichtungen

Die sachverständige Person ist mit dem Recherchesystem „ReSyMeSa“ („Recherchesystem Messstellen und Sachverständige“) zu ermitteln²⁰.

Die Person muss mindestens für das Fachgebiet Nr. 10 ‚Prozessleittechnik‘ bekanntgegeben sein.

Von der oben genannten nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Person ist zu bewerten, ob eine sichere Inbetriebnahme und ein sicherer Betrieb der Anlage(n) gegeben ist.

Das Ergebnis der sicherheitstechnischen Überprüfung ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53A, mindestens drei Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme der Änderungen vorzulegen.

Die geänderte Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die vorgenannte sicherheitstechnische Überprüfung der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53A, fristgerecht vorgelegt wurde und diese die Ordnungsmäßigkeit der sicherheitstechnischen Überprüfung gegenüber dem Betreiber der Anlage schriftlich bestätigt hat.

Sollten Anlagenteile sukzessiv in Betrieb genommen werden, so ist die sicherheitstechnische Überprüfung ebenso sukzessiv durchzuführen und die Ergebnisse sind vor Inbetriebnahme vorzulegen.

²⁰ Link zum Recherchesystem:

<https://www.resymesa.de/resymesa/Sachverst/SucheKriterien?modulTyp=ImmissionsschutzSachverst>

Sicherheitsleistung Abfalllagerung

Die im Bescheid vom 26.11.2020, Az. 900-9138551-0001/AAG-0002, auferlegte Bedingung über die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung zur Abfalllagerung von über 312.000,00 Euro wird hiermit aufgehoben und neu festgelegt.

Hinweis: Die vorhandene Sicherheitsleistung behält solange ihre Gültigkeit, bis die vorliegend geforderte Sicherheitsleistung bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, unter den nachstehenden Voraussetzungen hinterlegt worden ist.

Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG wird dem Betreiber der Anlage eine Sicherheitsleistung gemäß § 12 BImSchG in Höhe von

435.000,00 Euro

auferlegt.

Der Betrieb des neuen Gärrestbehälters [BE 3.7], der Betrieb der zwei Lagerbehälter für flüssige Abfälle [BE 1.1.4 und 1.1.5] und die Erhöhung der zulässigen Lagermenge für feuchten Klärschlamm [BE 3.6] darf erst erfolgen, wenn

- eine geeignete Sicherheitsleistung bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, hinterlegt wurde und
- die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, die ordnungsgemäße Hinterlegung der Sicherheitsleistung gegenüber dem Betreiber der Anlage schriftlich bestätigt hat.

Die Sicherheitsleistung ist in Form einer unwiderruflichen und unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu erbringen. Sie hat unter dem Verzicht auf die Einrede der Anfechtung und Aufrechnung gemäß § 770 BGB sowie auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB zu erfolgen. Der Verzicht der Einrede der Aufrechnung gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellt fällige Forderungen des Hauptschuldners.

Der Bürge hat sich zu verpflichten auf erstes schriftliches Anfordern der Gläubigerin zu zahlen. Die Sicherheitsleistung ist vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage bzw. vor einem Betreiberwechsel bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, zu hinterlegen und ständig wirksam zu halten.

Begünstigter muss das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg, oder der jeweilige Rechtsnachfolger sein. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Bürgschaft muss 59821 Arnsberg sein.

Im Falle eines Betreiberwechsels erfolgt die Rückgabe der Sicherheitsleistung des alten Betreibers erst nach Vorlage der Sicherheitsleistung des neuen Betreibers.

Nachforderungen zur Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten.

Die Genehmigung ist an die Leistung und den Bestand der Sicherheitsleistung gebunden.

Hinweis: Die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, hält einen Mustertext mit einer geeigneten Formulierung für eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft vor. Erfahrungsgemäß empfiehlt es sich, den Text der Bürgschaftsurkunde im Vorfeld mit der Bezirksregierung Arnsberg abzustimmen.

Auflagen

1. Allgemeines

1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlage muss nach den geprüften mit Etiketten und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Auflagen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese umzusetzen.

1.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien (auch elektronisch) sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3 Frist für die Änderung/Errichtung und den Betrieb/Betriebsbeginn

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb von **drei Jahren** nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

1.4 Anzeige über den Baubeginn

Der Baubeginn der genehmigten Maßnahmen ist dem zuständigen Bauordnungsbehörde eine Woche vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Das gleiche gilt für die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten. Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, ist eine Durchschrift der Anzeige zuzuleiten.

1.5 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, ist jeweils der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens zwei Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.6 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der vor Ort verantwortlichen Person der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.7 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in einfacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich in elektronischer Form (dezernat52@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers),
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist sowie
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

2. Betriebsbeschränkungen

- 2.1 Die Annahme, Lagerung und Behandlung²¹ des unter der Abfallschlüsselnummer (ASN) ,20 01 01‘ (Papier und Pappe) geführten Abfalls wird untersagt. Dieser mit Genehmigung vom 24.04.2003 (Az. 52-04/2200-G 50/02-Hen) genehmigte Abfall ist aus dem Abfallannahmekatalog zu streichen.

Hinweis: Altpapier darf lediglich als unvermeidbarer Fremdbestandteil in den zu behandelnden Bioabfällen vorhanden sein.

- 2.2 Die Annahme, Lagerung und Behandlung²² der unter den Abfallschlüsselnummern (ASN) ,02 02 02‘ (Abfälle aus tierischem Gewebe – Borsten und Hornabfälle) und ,02 05 01‘ (Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe – überlagerte Lebensmittel) geführten Abfälle wird untersagt. Diese mit Genehmigung vom 24.04.2003 (Az. 52-04/2200-G 50/02-Hen) genehmigten Abfälle sind aus dem Abfallannahmekatalog zu streichen.

- 2.3 Es dürfen nur die in Kap. 4.1.12 der Antragsunterlagen²³ sowie die in den Inhaltsbestimmungen aufgeführten Stoffe und Bioabfälle in der Biogasanlage angenommen, gelagert und behandelt werden.

Hinweis: Die Annahme und Behandlung von Abfällen aus privaten Haushaltungen ist ausgeschlossen, wenn damit gegen Überlassungspflichten gemäß § 17 KrWG verstoßen wird. Sonstige landesrechtliche Regelungen, wie z.B. Andienungs- und Überlassungspflichten, sind bei der Entsorgung von Siedlungsabfällen zu beachten.

²¹ Mit dem Zweck, diesen Bioabfall auf Böden zu verwerten

²² Mit dem Zweck, diese Bioabfälle auf Böden zu verwerten

²³ Mit Ausnahme derjenigen, die nach vorstehender Auflage Nr. 2.1 und Nr. 2.2 untersagt worden sind

2.4 Verpackungen oder Verpackungsbestandteile dürfen nicht in Gärresten enthalten sein.

2.5 Es dürfen nur die im Genehmigungsbescheid vom 26.11.2020, Az. 900-9138551-0001/AAG-0002, sowie die in den Inhaltsbestimmungen aufgeführten nicht-gefährlichen (stabilisierte) Klärschlämme in der Trocknungshalle angenommen und gelagert sowie in der Trocknungsanlage behandelt werden.

2.6 In den Nachtstunden von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr dürfen kein Fahrzeugverkehr zur Anlieferung und zum Abtransport der Einsatzstoffe und Gärreste wie auch Klärschlämme erfolgen.

Aufgrund der betrieblichen Besonderheiten ist in maximal zehn Nächten eines Kalenderjahres abweichend von vorstehendem auch in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr Fahrzeugverkehr zur Anlieferung und zum Abtransport der Einsatzstoffe und Gärreste sowie innerbetrieblicher Transportverkehr zulässig. Dies ist im Betriebstagebuch mit Begründung der betrieblichen Notwendigkeit zu dokumentieren.

2.7 Eine Vermischung/Vermengung von Klärschlämmen und Gärprodukten bei der Lagerung in der Trocknungshalle [BE 3.6], inkl. des verschmutzten Reinigungswassers, ist unzulässig.

3. Auflagen zur Kreislaufwirtschaft (Abfallrecht)

3.1 Im Fall von verpackten Lebensmitteln aus dem Handel oder der Produktion sind Verpackungen oder Verpackungsbestandteile vor dem ersten biologischen Behandlungsprozess von den Bioabfällen zu trennen.

3.2 Für den Betrieb der Biogasanlage wie auch der Trocknungsanlage und den Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebs ist ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch muss folgende Angaben enthalten:

- die Menge, die Art und der Ursprung der Abfälle sowie
- die Bestimmung, die Häufigkeit der Sammlung, die Beförderungsart sowie die Art der Verwertung oder Beseitigung, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung, soweit diese Angaben zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abfallbewirtschaftung von Bedeutung sind.
- Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
- Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie
- Ergebnisse von anlagenbezogenen Kontrolluntersuchungen und Messungen einschließlich Funktionskontrollen.

Die behandelten Bioabfall- und Klärschlamm-mengen sind zu erfassen und in einer Jahresübersicht zu bilanzieren. Zusätzlich sind die Ergebnisse im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Das Betriebstagebuch ist am Betriebsort mindestens 3 Jahre, gerechnet von der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Bezirksregierung Arnberg auf Verlangen vorzulegen.

Das Betriebstagebuch ist von der verantwortlichen Person regelmäßig (mindestens monatlich) zu überprüfen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

3.3 Bei der Anlieferung von Abfällen ist eine Annahmekontrolle durchzuführen. Die Annahmekontrolle hat mindestens zu umfassen:

- Mengenangaben in Gewichts-/Volumeneinheiten,
- Überprüfung der Begleitpapiere der Anlieferer und Feststellung der Identität des Abfalls,
- Feststellung der Abfallart einschließlich Abfallschlüsselnummer gem. Abfallverzeichnisverordnung (AVV),
- Durchführung von Sichtkontrollen,
- bei allen angelieferten Abfällen, die bei der Sichtkontrolle Auffälligkeiten aufweisen oder bei denen Zweifel an der Identität des deklarierten Abfalls bestehen, sind Kontrollen zur Prüfung der Identität durchzuführen.

Die Ergebnisse der Annahmekontrolle sind im Betriebstagebuch (Register) zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch (Register) ist am Betriebsort mindestens 3 Jahre, gerechnet von der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Bezirksregierung auf Verlangen vorzulegen.

3.4 Werden Abfälle angeliefert, die entweder nicht entsprechend der Deklaration identifiziert werden oder in der Anlage nicht ordnungsgemäß entsorgt werden können, ist dies im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Soweit im Rahmen der Kapazitäten und Inhaltsstoffe des Abfalls möglich, ist der Abfall sicherzustellen, bis der endgültige Entsorgungsweg mit dem Abfallerzeuger abgestimmt ist. Bei Bedarf ist die Bezirksregierung Arnsberg als Überwachungsbehörde in die Entscheidungsfindung für die weitere Entsorgung einzubinden.

3.5 Es ist eine Betriebsordnung zu erstellen, in der der Betriebsablauf sowie die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung geregelt sind.

Die Betriebsordnung ist den Beschäftigten zur Kenntnis zu geben. Die Kenntnisnahme ist schriftlich bestätigen zu lassen. Die Betriebsordnung ist an gut sichtbarer und gut zugänglicher Stelle im Betrieb auszuhängen.

3.6 Es ist ein fortzuschreibendes Betriebshandbuch einzurichten und zu führen, das die erforderlichen Maßnahmen bezüglich Normalbetrieb, Instandhaltung, Betriebsstörungen und der ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle enthält.

Das Betriebshandbuch muss ein Organigramm enthalten, aus dem Verantwortungsbereiche des Personals erkennbar sind. Es muss Festlegungen zu Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten enthalten. Das Betriebshandbuch ist mit Alarm- und Maßnahmenplänen abzustimmen.

Hinweis: Für die Annahme von Abfällen zur Entsorgung besteht gem. § 23 Nachweisverordnung (NachwV) eine Pflicht zur Führung eines Abfallregisters. Die Form und der Inhalt des Registers richten sich nach den Vorschriften gemäß § 49 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. m. § 24 NachwV.

Soweit nach § 49 Abs. 2 KrWG i. V. m. § 24 Abs. 6 NachwV auch für die in der Anlage anfallenden und damit abzugebenden, nicht-gefährlichen Abfälle ein Abfallregister für die weitere Entsorgung zu führen ist, ist dieses getrennt von dem Abfallregister für die in der Anlage angenommenen Abfälle aufzunehmen.

Hinweis: Auf die Regelungen der Bioabfallverordnung (BioAbfV), konkret auf die Anforderungen an die hygienisierende Behandlung, die Anforderungen hinsichtlich der Schadstoffe und weiterer Parameter sowie an deren Untersuchung wie auch die Nachweispflichten, in Einheit mit dem einschlägigen Düngemittelrecht, dem tierische Nebenprodukte Beseitigungsrecht, den entsprechenden Hygieneanforderungen wie auch der Verordnung (EU) Nr. 1069/2009 wird hingewiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Abgabe bestimmter zur Annahme zugelassener Bioabfälle einer Zustimmung nach § 9a der BioAbfV bedürfen.

4. Auflagen zum Immissionsschutz

4.1 Auflagen zu Geräuschemissionen und -immissionen (Lärmschutz)

4.1.1 Lärmrelevante Anlagenkomponenten sind dem Stand der Lärmreduzierungs-technik entsprechend auszuführen.

4.1.2 Die von der Anlage und dem innerbetrieblichen Transportverkehr verursachten Geräuschemissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Betriebsgeländes nicht zu einer Überschreitung der von den betriebsfremden und betriebseigenen Anlagen - Gesamtbelastung - einzuhaltenden Immissionsrichtwerte beitragen.

Die zulässigen Immissionsrichtwerte ergeben sich aus Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

Insbesondere müssen die Beurteilungspegel der Betriebsgeräusche vor den nächstbenachbarten Wohnhäusern

Ostheide 2, 4 und 5, 59609 Anröchte,

den dort einzuhaltenden Immissionsrichtwert von

tagsüber 60 dB(A) und
nachts 45 dB(A)

um mindestens 6 dB(A) unterschreiten²⁴.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert tagsüber um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten²⁴.

²⁴ Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist nach Nr. 6.8 TA Lärm vorzunehmen.

- 4.1.3 Auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg sind die Geräuschimmissionen an den unter Auflagen Nr. 4.1.2 genannten Einwirkungsorten durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen. Dabei ist der maximale Betriebszustand der Gesamtanlage zu berücksichtigen.
Mit der Durchführung der Messungen ist zu gegebener Zeit ein unabhängiges geeignetes Messinstitut zu beauftragen.

Hinweis: Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank ReSyMeSa („Recherchesystem Messstellen und Sachverständige“) www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

- 4.1.4 Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, ist eine Durchschrift des Messauftrages zur Geräuschmessung zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.
- 4.1.5 Über das Ergebnis der Messungen nach Auflage Nr. 4.1.3 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, in elektronischer Form (dezernat52@bra.nrw.de) innerhalb von zwölf Wochen nach Abschluss der Messungen vorzulegen.

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Das Messinstitut ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erstellen.

4.2 Auflagen zum Bau und Betrieb der Biogasanlage

- 4.2.1 Beim Bau und Betrieb der Biogasanlage ist die VDI 3475 Blatt 5 (Oktober 2015) zu beachten, sofern sich nachstehend oder aus den Regelungen der vorangegangenen Genehmigungen nichts Abweichendes ergibt.
- 4.2.2 Fahrwege und Betriebsflächen im Anlagenbereich sind mit einer Decke aus Asphaltbeton, Beton, fugenvergossenen Verbundsteinen oder gleichwertigem Material zu befestigen und sauber zu halten.
(Nr. 5.4.8.6.2 a) TA Luft)
- 4.2.3 Es ist sicherzustellen, dass nur Stoffe als Substrat angenommen und eingesetzt werden, die für die Erzeugung von Biogas durch enzymatischen oder mikrobiologischen Abbau geeignet oder förderlich oder als typisch landwirtschaftliche Verunreinigung wie Erdanhaftungen oder Sand im Substrat unvermeidbar

sind und die keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen hervorrufen.

(Nr. 5.4.8.6.2 b) TA Luft)

4.2.4 Der Annahmehbereich für die Bioabfälle (Vorgrube) [BE 1.1.2] ist geschlossen zu betreiben.

(Nr. 5.4.8.6.2 c) TA Luft)

4.2.5 Die Abgase aus dem Bereich Annahme (Vorgrube) [BE 1.1.2] sind zu fassen und einem Biofilter zuzuführen. Für die Auslegung und den Betrieb des Biofilters sind die Anforderungen der Richtlinie VDI 3477 (Ausgabe März 2016) zu beachten und durch geeignete Maßnahmen ein witterungsunabhängiger Betrieb sicherzustellen.

(Nr. 5.4.8.6.2 d) TA Luft)

4.2.5.1 Der Betrieb des Biofilters ist nach den Vorgaben der jeweiligen Hersteller – mindestens jedoch einmal jährlich – sachkundig zu warten und die notwendigen Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sind umgehend zu veranlassen. Kontroll-, Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sind in nachvollziehbarer Form zu dokumentieren.

4.2.5.2 Die für den ordnungsgemäßen Betrieb des Biofilters erforderlichen organisatorischen Regelungen sind innerhalb eines Jahres nach Erhöhung der Durchsatzleistung an Eingangsstoffen in einer Betriebsanweisung oder einem ähnlichen Dokument festzulegen und bei Bedarf fortzuschreiben.

4.2.5.3 Eine übersichtliche Zusammenfassung der Kontroll- und Wartungstätigkeiten ist jährlich mit Angabe

- der getroffenen Feststellungen und
- den jeweils durchgeführten Instandhaltungs- und -setzungsmaßnahmen bis zum 31. März des Folgejahres der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, unaufgefordert in elektronischer Form vorzulegen.

4.2.5.4 Emissionsbegrenzungen Biofilter:

Die Emissionen im Abgas des Biofilters (Quelle 1.1)²⁵ dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

- | | |
|---|-------------------------------------|
| a) Ammoniak | 10 mg/m ³ |
| Ergänzend gilt, dass die Emissionsbegrenzung für Ammoniak sowohl <u>vor</u> als auch <u>nach</u> dem Biofilter einzuhalten ist. | |
| b) Organische Stoffe,
angegeben als Gesamtkohlenstoff (Gesamt-C) | 0,25 g/m ³ |
| c) Geruchsintensive Stoffe ²⁶ | 500 GE _E /m ³ |
| Ergänzend gilt, dass im Reingas kein Rohgasgeruch vorhanden sein darf. | |

²⁵ In den Antragsunterlagen ist die Annahmehalle als Quelle 1.1 ausgewiesen, nicht jedoch der betrachtete Biofilter zwischen BE 1.2.2 (Mistlager) und BE 2.2.1 (Fermenter)

²⁶ Geruchsstoffkonzentration angegeben als Europäische Geruchseinheit (GE_E) nach DIN EN 13725 (Ausgabe Juli 2003, Berichtigung April 2006); vgl. Nr. 2.8 der TA Luft vom 18. August 2021

Die vorgenannten Emissionswerte a) und b) beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf (vgl. Nr. 2.5 a) aa) TA Luft), der Emissionswert c) bezieht sich auf Abgas bei 293,15 K und 101,3 kPa vor Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf (vgl. Nr. 2.5 e) TA Luft).

(Nr. 5.4.8.6.2, Emissionsparameter, TA Luft)

4.2.5.5 Nach Erhöhung der Durchsatzleistung an Einsatzstoffen und anschließend wiederkehrend sind

- die unter Auflage Nr. 4.2.5.4 a) (Ammoniak) genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe jeweils nach einem Ablauf von drei Jahren und
- die unter Auflage Nr. 4.2.5.4 b) (Organische Stoffe) und c) (Geruchsintensive Stoffe) genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe jeweils nach einem Ablauf von einem Jahr

durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten des Betreibers feststellen zu lassen.

Die unter Auflage 4.2.5.4. a) (Ammoniak) genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe sind sowohl vor als auch nach dem Biofilter zu bestimmen.

Die erstmaligen Messungen nach Erhöhung der Durchsatzleistung an Einsatzstoffen sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Erhöhung der Durchsatzleistung an Eingangsstoffen vorzunehmen.

Hinweis: Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank ReSyMeSa („Recherchesystem Messstellen und Sachverständige“) www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

4.2.5.6 Die für die Überprüfung des Biofilters erforderliche Festlegung der Messaufgabe, des Messplans, der Auswahl des Messverfahrens und der geeigneten Probenahmestrategie, der Anzahl und der Dauer an Messungen wie auch der Messbedingungen hat den einschlägigen Vorschriften und technischen Regelwerken zu entsprechen. Die notwendigen Messstrecken oder Messplätze sind so zu wählen und müssen so beschaffen sein, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird.

Ergänzend gilt:

Die Überprüfung der in Auflage Nr. 4.2.5.4 c) festgesetzten Geruchsstoffkonzentration soll durch olfaktometrische Messungen gemäß Nr. 5.3.2.5 der TA Luft i. V. m. den entsprechenden Normen (VDI 3477, VDI 3880, DIN EN 13725, VDI 3884 Blatt 1) durchgeführt werden.

Für die Probenahme am Biofilter zur Bestimmung der Konzentration an organischen Stoffen ist die Richtlinie VDI 3880 (Ausgabe Oktober 2011) sinngemäß anzuwenden. Für die Messung der Konzentration an organischen Stoffen gilt Nummer 5.3.2 der TA Luft mit der Maßgabe, dass die Dauer der Einzelmessung drei Stunden nicht überschreiten soll.

- 4.2.5.7 Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, sind Durchschriften der Messaufträge zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.
- 4.2.5.8 Über das Ergebnis der Messungen gemäß Auflage Nr. 4.2.5.5 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, in elektronischer Form (dezernat52@bra.nrw.de) innerhalb von zwölf Wochen nach Abschluss der Messungen vorzulegen.

Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse richten sich nach Nr. 5.3.2.4 und 5.3.2.5 der TA Luft.

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Sie müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (LANUV) unter folgender Adresse zum Download bereit:

<http://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/luft/emissionen/pdf/mustermessbericht.pdf>.

Der Bericht ist im Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) abgedruckt.

(vgl. Nr. 5.3.2 der TA Luft i.V.m. DIN EN 15259, VDI 3447 etc.)

- 4.2.5.9 Falls die Emissionsbegrenzung unter Auflage Nr. 4.2.5.4 a) (Ammoniak) vor dem Biofilter nicht eingehalten werden kann, ist diesem zur Ammoniakabscheidung ein saurer Wäscher oder ein gleichwertiges Aggregat mit einem Emissionsminderungsgrad von mindestens 90 Prozent vorzuschalten.
(Nr. 5.4.8.6.2 d) TA Luft)
- 4.2.6 Ist für Instandhaltungsarbeiten ein Öffnen gasbeaufschlagter Anlagenteile erforderlich, ist die Emission von Biogas zu vermeiden und, soweit dies nicht möglich ist, zu minimieren.
(Nr. 5.4.8.6.2 f) TA Luft)
- 4.2.7 Das ist der Anlage erzeugte Biogas ist zu nutzen, soweit die Zusammensetzung nach dem Stand der Technik eine Verwertung ermöglicht.
Ist dies wegen einer Abschaltung für geplante Instandhaltung oder einer Abregelung der Leistung der Gasverwertungseinrichtung nicht möglich, so ist das erzeugte Biogas in der Anlage zu speichern.
(Nr. 5.4.8.6.2 h) S. 1 u. 2 TA Luft)
- 4.2.8 Soweit Biogas wegen Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb nicht verwertet werden kann und soweit eine Speicherung nicht möglich ist, ist das Biogas vor Freisetzung aus einer Überdrucksicherung in einer Notfackel zu verbrennen, wenn die Zusammensetzung eine Verbrennung ermöglicht.

Die Betriebszeiten der Fackel sind automatisch zu registrieren und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(Nr. 5.4.8.6.2 h) S. 3, 4 u. 5 TA Luft)

4.2.8.1 Die Notfackeln [BE 4.1.10 und 4.2.4] sind so zu steuern, dass sie automatisch in Betrieb gesetzt werden, bevor Emissionen über die Überdrucksicherungen der Gasspeicher entstehen.

(Nr. 5.4.8.6.2 g) S. 3 und Nr. 5.4.8.1.3b TA Luft i.V.m. Nr. 2.6.3 Abs. 3 S. 3 TRAS 120 und Nr. 3.8 Abs. 2 Nr. 4 TRAS 120)

4.2.8.2 Die Notfackeln [BE 4.1.10 und 4.2.4] sind als verdeckt brennende Fackel auszuführen und müssen mit automatischen Zünd- und Überwachungseinrichtungen ausgestattet sein. Im Anforderungsfall müssen sie automatisch in Betrieb gehen. Die Abgastemperatur ab Flammspitze soll mindestens 850 °C betragen.

Das Abgas aus den Notfackeln ist in die freie Luftströmung senkrecht nach oben abzuleiten.

(Nr. 5.4.8.1.3b TA Luft)

4.2.9 Für die Lagerung der flüssigen Gärreste gilt eine durchschnittliche hydraulische Verweilzeit der Substrate nach den Anforderungen der Nr. 5.4.1.15 j) der TA Luft.

Auf der Grundlage der Behandlungskapazität der Anlage ist eine ausreichende Dimensionierung insbesondere der Lagerkapazität für Gärreste vorzusehen.

(Nr. 5.4.8.6.2 k) u. m) TA Luft)

4.2.10 Die in Kapitel 4.4.4 der Antragsunterlagen beschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Geruchsminderung sind ordnungsgemäß umzusetzen und einzuhalten.

4.2.11 Die Anlieferung fester Bioabfälle hat in geschlossenen und abgedeckten Gebinden oder Containern zu erfolgen. Das zu lagernde Material ist zeitnah der Anlage zuzuführen.

4.3 Auflagen zum Bau des Gärrestelagers [BE 3.7]

4.3.1 Das Gärrestelager ist gemäß DIN 11622 (Ausgabe September 2015) und DIN EN 1992 Teil 1-1 (Ausgabe April 2013) zu errichten.

Es sind die Anforderungen des Explosionsschutzes zu beachten.

(Nr. 5.4.8.6.2 n) i.V.m. Nr. 5.4.8.13 mit Verweis auf Nr. 5.4.9.36 a) TA Luft)

4.3.2 Die Lagerung der flüssigen Gärreste im Gärrestelager hat antragsgemäß in einem geschlossenen Behälter mit einer Abdeckung aus geeigneter Membran zu erfolgen.

(Nr. 5.4.8.6.2 n) i.V.m. Nr. 5.4.8.13 mit Verweis auf Nr. 5.4.9.36 b) TA Luft)

4.4 Auflagen zum Bau und Betrieb des Gasspeichers der BE 3.7

4.4.1 Der Gasspeicher des Gärrestelagers ist mit einer zusätzlichen äußeren Umhüllung der Gasmembran (Doppelmembran) und mit ständig überwachbarem Zwischenraum auszuführen.

(Nr. 5.4.8.6.2 e) S. 1 u. 2 TA Luft i.V.m. Nr. 3.5.1 Abs. 8 S. 1 u. 2 TRAS 120)

4.4.2 Die Komponenten des Membransystems sind

- am Ende der vom Hersteller angegebenen Standzeit oder
- beim Austausch der Membran wegen irreparabler Beschädigung auszutauschen.

Liegt keine Herstellerangabe zur Standzeit vor, so ist das Membransystem

- spätestens nach sechs Jahren Betriebszeit auszutauschen.

Der Zeitraum kann entsprechend dem Ergebnis einer sicherheitstechnischen Prüfung (vgl. Kap. 2.6.4 Abs. 3 der TRAS 120) angemessen verlängert werden.

(Nr. 3.5.1 Abs. 7 u. Abs. 8 S. 3 TRAS 120)

4.4.3 Die Folien und die Komponenten des Dachsystems sind entsprechend den technischen Anforderungen der Nr. 3.5.1 bis Nr. 3.5.3 der TRAS 120 auszuführen.

(Nr. 3.5.1 bis Nr. 3.5.3 der TRAS 120)

4.4.4 An dem Folien-Gasspeicherdach sind bei Verwendung eines Befestigungssystems mit Klemmschlauch zusätzliche mechanische Befestigungen zur Vermeidung eines Versagens des Systems einzubauen. Die Druckluftversorgung ist redundant auszuführen und an die Notstromversorgung der Biogasanlage anzuschließen. Das Schlauchsystem ist mit Drucküberwachung und mit Rückschlagventilen auszustatten. Es ist zu gewährleisten, dass das eingesetzte Medium vor Frost geschützt wird. Die Alterung des Klemmschlauchs ist zu berücksichtigen.

(Nr. 3.5.3 Abs. 3 u. 4 TRAS 120)

4.4.5 Der Zwischenraum oder der Abluftstrom zwischen den unter Auflage Nr. 4.4.1 genannten Doppelmembranen ist durch eine geeignete Messeinrichtung kontinuierlich auf Leckagen, zum Beispiel durch Messung von explosionsfähiger Atmosphäre oder Methan, zu überwachen.

(Nr. 5.4.8.6.2 e) S. 2 u. 5 TA Luft i.V.m. Nr. 2.6.3 Abs. 5 sowie Nr. 3.5.5 Abs. 8 TRAS 120)

4.4.6 Die Werte der unter Auflage Nr. 4.4.5 geforderten Zwischenraumüberwachung sind durch eine geeignete Messeinrichtung aufzuzeichnen und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Die gemessenen Werte sind wöchentlich im Hinblick auf die Entstehung von Undichtigkeiten auszuwerten.

(Nr. 5.4.8.6.2 e) S. 3, 4, 5 u. 6 TA Luft i.V.m. Nr. 2.6.3 Abs. 5 sowie Nr. 3.5.5 Abs. 8 TRAS 120)

- 4.4.7 Das Stützluftgebläse zwischen Gasmembran und äußerer Umhüllung hat den technischen Anforderungen der Nr. 3.5.5 der TRAS 120 zu genügen. Dabei sind die Stützluftventilatoren bzw. -gebläse mit einer Rückstromverhinderung und redundant auszuführen. Die Stützluftversorgung ist an eine Notstromversorgung anzuschließen.
(Nr. 3.5.5 Abs. 3 u. 4 TRAS 120)
- 4.4.8 Bei dem Gasspeicher des Gärrestelagers ist der Gasfüllstand kontinuierlich zu überwachen und durch eine geeignete Erfassungseinrichtung anzuzeigen. Die Überwachungseinrichtungen müssen mit automatischen Einrichtungen zur Erkennung und Meldung unzulässiger Gasfüllstände ausgerüstet sein.
(Nr. 5.4.8.6.2 g) S. 1 u. 2 TA Luft i.V.m. Nr. 2.6.3 Abs. 3 S. 1 u. 2 TRAS 120)
- 4.4.9 Das Ansprechen von Über- und Unterdrucksicherungen nach Auflage Nr. 4.4.8 muss Alarm auslösen, ist zu registrieren und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
(Nr. 5.4.8.6.2 g) S. 4 u. 5 TA Luft i.V.m. Nr. 2.6.3 Abs. 4 TRAS 120)
- 4.4.10 Die Über- und Unterdrucksicherungen sind so auszuführen, dass nach deren Ansprechen wieder ein funktionsfähiger Gasabschluss vorhanden ist.
(Nr. 5.4.1.15 g) S. 6 TA Luft)
- 4.5 Auflagen zum Bau und Betrieb der Biogasaufbereitungsanlage [BE 9.1]
- 4.5.1 Die Biogasaufbereitungsanlage ist gemäß Herstellervorgaben zu errichten, zu betreiben und zu warten. Die Wartung der Anlage ist zu dokumentieren; die Dokumentation ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 4.5.2 Die VDI 3896 (Ausgabe Oktober 2015) ist beim Bau und Betrieb der Biogasaufbereitungsanlage zu beachten.
- 4.5.3 Die Abgase der Biogasaufbereitungsanlage sind vollständig zu erfassen und der Thermischen Nachverbrennung (RTO) zuzuführen.
- 4.5.4 Bei Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb ist das in der Biogasaufbereitungsanlage anfallende Abgas einer für die Verdichterenddrücke geeigneten Fackel zuzuführen, soweit eine Nutzung nicht möglich ist; anderenfalls ist der Betrieb der Biogasaufbereitungsanlage bis zur ordnungsgemäßen Wiederinbetriebnahme der RTO umgehend einzustellen.
- 4.5.6 Abdichtungssysteme sind auf den Verdichtungsenddruck auszulegen. Bei Verdichtungen anfallendes Leckagegas ist in die Anlage zurück zu fördern oder, wenn dies nicht möglich ist, einer für die Verdichterenddrücke geeigneten, zusätzlichen Gasverbrauchseinrichtung zuzuführen.
- 4.5.7 Die Abluft der RTO ist so über einen Schornstein abzuleiten, dass eine ausreichende Verdünnung und ein ungestörter Abtransport mit der freien Luft sichergestellt ist. Dies ist der Fall, wenn der Schornstein eine Höhe von mindestens 10 m über den Grund hat.

4.5.8 Emissionsbegrenzungen Thermische Nachverbrennung (RTO):

Die Emissionen im Abgas der thermischen Nachverbrennung (RTO) der Biogasaufbereitungsanlage (Quelle 9.1) dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

a)	Kohlenmonoxid	0,10 g/m ³
b)	Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	0,10 g/m ³
c)	Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	0,35 g/m ³
d)	Schwefelwasserstoff	3 mg/m ³
e)	Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff (Gesamt-C)	20 mg/m ³
f)	Ammoniak	30 mg/m ³

Die vorgenannten Emissionswerte beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

4.5.9 Nach Inbetriebnahme der Biogasaufbereitungsanlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach einem Ablauf von drei Jahren sind die unter Auflage Nr. 4.5.8 genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten des Betreibers feststellen zu lassen.

Die erstmaligen Messungen nach Errichtung der Anlage sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.

Hinweis: Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank ReSyMeSa („Recherchesystem Messstellen und Sachverständige“) www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

4.5.10 Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Die Anzahl der Messungen und die Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Absätze 2 und 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft). Demnach sollen bei Anlagen mit überwiegend zeitlich veränderlichen Betriebsbedingungen Messungen in ausreichender Zahl, jedoch mindestens sechs bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchgeführt werden.

Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird.

Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft 2002 zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probenahmestrategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.

- 4.5.11 Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, sind Durchschriften der Messaufträge zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.
- 4.5.12 Über das Ergebnis der Messungen gemäß Auflage Nr. 4.5.9 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, in elektronischer Form (dezernat52@bra.nrw.de) innerhalb von zwölf Wochen nach Abschluss der Messung vorzulegen.

Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse richten sich nach Nr. 5.3.2.4 und 5.3.2.5 der TA Luft.

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Sie müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (LANUV) unter folgender Adresse zum Download bereit:

<http://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/luft/emissionen/pdf/mustermessbericht.pdf>.

Der Bericht ist im Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) abgedruckt.

(Nr. 5.4.1.16a i.V.m. Nr. 5.2.4 i.V.m. Nr. 5.2.5, Nr. 5.5 sowie Nr. 5.3.1 i.V.m. Nr. 5.3.2 TA Luft)

4.6 Auflagen zu Dichtheitsprüfungen

- 4.6.1 Die Dichtheit aller gasbeaufschlagten Anlagenteile, einschließlich der Funktionsfähigkeit und Dichtheit von Armaturen, ist vor Inbetriebnahme einer jeweiligen Änderung und anschließend wiederkehrend

in Abständen von maximal 3 Jahren

unter Beachtung der TRGS 529 Nr. 4.1.3 von einer sachverständigen Person, die nach § 29b BImSchG für die Anlagenarten der Nrn. 1.15, 1.16, 8.6, 9.1 oder 9.36 des Anh. 1 der 4. BImSchV und das Fachgebiet 2 nach Anl. 2 der 41. BImSchV bekanntgegeben wurde oder eine Stelle, die nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe 1 Nr. 1 und für den Stoffbereich G gem. der Anl. 1 der 41. BImSchV bekanntgegeben worden ist, durch Kontrollen auf mögliche Gasleckagen (z. B. an Behältern, Kompensatoren, Verdichtern, Gasverbrauchern, z. B. BHKW, Biogasaufbereitung, Gasfackel) zu prüfen und zu bewerten.

Dies kann bei Anlagenteilen entfallen, soweit eine ständige Überwachung ihrer Dichtheit erfolgt. Bei konstruktiv auf Dauer technisch dichten Anlagenteilen muss die wiederkehrende Dichtheitsprüfung nach zwölf Jahren erfolgen.

Sollte geänderte Anlagenteile sukzessiv in Betrieb genommen werden, so ist die sicherheitstechnische Überprüfung ebenso sukzessiv durchzuführen.

Für die Biogasaufbereitungsanlage [BE 9.1] gilt, dass diese innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme nach vorstehender Maßgabe auf Dichtigkeit zu überprüfen ist.

- 4.6.2 Eine Dichtheitsprüfung vor Inbetriebnahme ist auch vor Wiederinbetriebnahme nach Instandsetzung, nach wesentlichen oder störfallrelevanten Änderungen gemäß § 16 oder § 16a BImSchG oder nach vorübergehender Außerbetriebnahme für mehr als ein Jahr erforderlich.

Hinweis: Die Dichtheitsprüfung kann durch gleichwertige Prüfungen nach der BetrSichV oder nach der GefStoffV ersetzt werden.

- 4.6.3 Zusätzlich ist eine Prüfung auf Leckagen mittels eines geeigneten, methansensitiven, optischen Verfahrens jeweils nach Ablauf von drei Jahren – möglichst mittig zwischen den zuvor genannten Dichtheitsprüfungen – durchzuführen, soweit keine ständige Überwachung erfolgt.

- 4.6.4 Das Ergebnis der Dichtheits- sowie Leckagenprüfungen ist der zuständigen Behörde vorzulegen.

(Nr. 5.4.8.6.2, Messung u. Überwachung, Abs. 3 u. 4, TA Luft i.V.m. Nr. 2.6.4 Abs. 3 u. 4 TRAS 120)

4.7 Auflagen zu sicherheitstechnischen Prüfungen

- 4.7.1 Die gesamte Biogasanlage und die damit verbundenen Anlagenteile sind wiederkehrend

in Abständen von maximal 3 Jahren

oder nach einer wesentlichen Änderung gemäß § 16 BImSchG, soweit sich diese auf die Sicherheit der Anlage auswirken kann, einer sicherheitstechnischen Prüfung nach § 29a BImSchG hinsichtlich

- der Einhaltung der Anforderungen der Genehmigung,
- sonstiger immissionsschutzrechtlicher Anforderungen sowie
- des einschlägigen Regelwerks

durch einen von der zuständigen Behörde eines Landes bekannt gegebenen Sachverständigen zu unterziehen.

Hinsichtlich der Mindestinhalte der sicherheitstechnischen Prüfung sind die Regelungen in Anhang V der TRAS 120 anzuwenden.

Die/der Sachverständige sollte für folgende Fachgebiete (gem. Internetplattform „ReSyMeSa“) zugelassen sein:

- 2.1 Prüfung von Anlagenteilen vor Ort,
- 11 Systematische Methoden der Gefahrenanalyse,
- 15 Brandschutz,
- 16 Explosionsschutz,
- 17 Sicherheitsmanagement und Betriebsorganisation.

Falls der/die Sachverständige nicht für die oder eines der vorgenannten Fachgebiete zugelassen ist, ist dies vor Durchführung der Prüfung mit der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53A, abzustimmen.

Hinsichtlich der Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile wird auf die unter Bedingungen aufgeführte Sicherheitstechnische Überprüfung verwiesen.

- 4.7.2 Das Ergebnis der sicherheitstechnischen Prüfung einschließlich der Bewertung von aufgetretenen Mängeln ist der zuständigen Behörde vorzulegen.

Neben der Feststellung von möglicherweise auftretenden Mängeln oder Abweichungen der Genehmigung sollen dabei auch Veränderungen in der Umgebung der Anlage (z. B. Schutzobjekte, umgebungsbedingte Gefahrenquellen) und der Fortschritt des Stands der Technik oder des Stands der Sicherheitstechnik berücksichtigt werden. Die Ergebnisse von nachgewiesenen Prüfungen auf anderer rechtlicher Grundlage, wie BetrSichV, GefStoffV oder AwSV, sind dabei zu berücksichtigen.

(Nr. 2.6.4 Abs. 5 TRAS 120)

4.8 Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz

- 4.8.1 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen und zur jederzeitigen Einsichtnahme für die zuständige Behörde bereitzuhalten. Die Aufzeichnungen im Betriebstagebuch sind, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, mindestens für fünf Jahre aufzubewahren.

- 4.8.2 Alle in der gesamten Anlage auftretenden Betriebsstörungen, die luftverunreinigende Emissionen verursachen, sind umgehend zu beseitigen.

Die beim Betrieb der Anlage auftretenden Störungen, die Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe

- a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
- b) der Art,
- c) der Ursache,
- d) des Zeitpunktes,
- e) der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) im Betriebstagebuch zu registrieren.

In das Betriebstagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Die Daten können auch mit elektronischen Datenträgern erfasst und gespeichert werden.

Das Betriebstagebuch ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

- 4.8.3 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren. Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale (NBZ) beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) in Essen (Tel.-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

5. Auflagen zum Bauordnungsrecht

- 5.1 Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind der Bauaufsichtsbehörde ein von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen aufgestellter oder geprüfter Standsicherheitsnachweis vorzulegen.
- 5.2 Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind der Bauaufsichtsbehörde die Sachverständigenbescheinigung über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises vorzulegen.
- 5.3 Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist der Bauaufsichtsbehörde die schriftliche Erklärung der/des staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, wonach sie/er mit der stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurde.
- 5.4 Spätestens mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Bauvorhabens ist der Bauaufsichtsbehörde die Bescheinigung der/des staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, dass das Bauvorhaben entsprechend dem Standsicherheitsnachweis errichtet oder geändert wurde.

Hinweis: Einer Prüfung bautechnischer Nachweise, die von einem Prüfer für Baustatik allgemein geprüft sind (Typenprüfung), bedarf es nicht. Typenprüfungen anderer Länder gelten auch im Land Nordrhein-Westfalen.

6. Auflagen zum Brandschutz

- 6.1 Das dem Antrag beigefügte Brandschutzkonzept von Neumann Krex & Partner, Ingenieurbüro für Brandschutz und Bauwesen GmbH, Meschede, vom 19.01.2016, mit Stand vom 27.01.2022 (Nr. 11150960-4.0), ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die dort genannten Rahmenbedingungen und Vorgaben sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage umzusetzen bzw. einzuhalten, sofern vorliegend keine anderen Anforderungen gestellt werden.

7. Auflagen zum Störfallrecht

- 7.1 Der Sicherheitsbericht ist innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Änderungen um folgende Punkte zu ergänzen:
 - a. Beschreibung der Anlagen und Bauteile (Ansicht, Schnitte und 3D-Darstellungen) sowie Verfahren²⁷
 - b. Überarbeitung der Angaben zu den Anlagen des Betriebsbereiches (z. B. Ergänzung der Betriebseinheit 7 „Biomethan-BHKW“)
 - c. Angaben zu umgebungsbedingten Gefahrenquellen mit einer Beurteilung der Gefahren durch die nahegelegenen Windenergieanlagen
 - d. Die im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung festgelegten SRA (Vorgrube, Sauerstoffdosierung, Aktivkohleabsorber) in einem entsprechenden Kapitel des Sicherheitsberichts mit Begründung
 - e. IT-Risikoanalyse

²⁷ Ein Verweis im Sicherheitsbericht auf die Antragsunterlagen 4.2 ist nicht ausreichend. Der Sicherheitsbericht muss immer dem aktuellen Stand der Anlage entsprechen.

- f. Relevante Informationen zum Explosionsschutz (z. B. Ex-Schutz zonen) oder ein Verweis auf ein aktualisiertes Explosionsschutzdokument
- g. Relevante Informationen zum Brandschutz²⁸
- h. Die noch fehlenden Gefahrenanalysen für sicherheitsrelevante Anlagenteile und Beschreibung von Betriebseinheiten (z. B. Entschwefelungsanlage, Gasspeicher, Vordrüse)
- i. Standsicherheitsnachweise²⁹

7.2 Die Anlagendokumentation muss mit den Standsicherheitsnachweisen gemäß Nummer 3.5.1 (4) der TRAS 120 ergänzt werden.

7.3 Der Sicherheitsbericht ist hinsichtlich der Angaben zu den vorhandenen gefährlichen Stoffen bis zur Inbetriebnahme zu überarbeiten. (z. B. mit Schwefel beladene Aktivkohle, Sauerstoff, ggf. sonstige Hilfs- und Betriebsstoffe, Aussage zur Biogaszusammensetzung der Anlage).

Für das in der Anlage des Betreibers erzeugte Rohbiogas (vor und nach der Entschwefelungsanlage) und Biomethan sind anlagenbezogene Stoffbeschreibungen dem Sicherheitsbericht beizufügen. Dieses kann in Form von Sicherheitsdatenblätter gemäß der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 geschehen, die dem Sicherheitsbericht angefügt werden. Bei der Erstellung von Sicherheitsdatenblättern ist die TRGS 220 „Nationale Aspekte beim Erstellen von Sicherheitsdatenblättern“ zu beachten.

7.4 Das R&I-Fließbild der Biogasanlage muss innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Änderungen entsprechend der nach den durchgeführten Änderungen der Anlage vorhandenen Ausführung überarbeitet werden. Der Informationsgehalt des R&I-Fließbildes muss der DIN EN ISO 10628-1 entsprechen.

7.5 Die Gefahrenanalyse muss bis zur Inbetriebnahme überarbeitet werden:

- a. hinsichtlich der externen Entschwefelungsanlage (Sauerstoffdosierung), gegebenenfalls auch für die Biomethan-BHKW (siehe Kapitel 3.6),
- b. hinsichtlich der Gefahren durch Sauerstoff (Nr. 2.38 des Anhang I der Störfall-Verordnung),
- c. hinsichtlich der Gefahr durch Unterdruck durch die Biogaseinspeiseanlage.
 - i. Soweit in der Biogaseinspeiseanlage keine Einrichtung zum Schutz der vorgeschalteten Anlagenteile gegen unzulässigen Unterdruck vorhanden ist, muss eine Einrichtung zum Schutz vor unzulässigem Unterdruck an der Ausgangsrohrleitung der Biogasaufbereitungsanlage installiert werden.

Die systematischen Defizite der Gefahrenanalyse (Unterteilung der Ursachen) müssen innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Änderungen korrigiert werden³⁰.

²⁸ Über das Brandschutzkonzept hinaus (§ 4 Nr. 1 der 12. BImSchV

²⁹ Ein Verweis auf die Anlagendokumentation ist nicht ausreichend

³⁰ Siehe Anlage zum Gutachten des LANUV gem. §13 der 9. BImSchV vom 03.12.2024

- 7.6 Das Explosionsschutzdokument muss vor Inbetriebnahme ergänzt werden:
- a. bezüglich der Entschwefelung mit reinem Sauerstoff.
 - b. hinsichtlich der Bildung gefährlicher explosionsfähiger Gasgemische im Inneren von Gärbehältern³¹.
 - c. Die Kondensatpumpe im Kondensatabscheider muss entsprechend der Zone 2 ausgeführt werden.
Alternativ zur Überarbeitung des Explosionsschutzdokumentes können die Schutzmaßnahmen auch in einem Kapitel „Zusätzliche Explosionschutzmaßnahmen zur Verhinderung von Störfällen“ im Sicherheitsbericht dargestellt werden.
- 7.7 Das Brandschutzkonzept und der Übersichtsplan sind innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Änderungen an den aktuellen Anlagenstand anzupassen.
- 7.8 Innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Änderungen ist ein Nachweis für die in der TRAS 120 geforderte Löschwassermenge von 96 m³/h für mindestens zwei Stunden zu erbringen.
- 7.9 Die Entschwefelungsanlage ist mit Absperreinrichtungen für den Biogaseintritt und -austritt auszurüsten.
- 7.10 Die Rohrleitung zur Rückführung von Biogas aus der Biogasaufbereitungsanlage zum Gärrestelager 1 muss an der BGAA mit einer fernbetätigbaren Absperrarmatur ausgerüstet werden. Die Absperrarmatur muss bei einem Überdruck in den verbundenen Gasspeichern automatisch schließen und einen Alarm an die für den Betrieb der Anlage verantwortliche Person auslösen (PZA+).
- 7.11 Innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Änderungen ist eine Einschätzung der Gefahr einer Überflutung des Untergeschosses zum Erdgas-BHKW (Aufstellungsraum Sauerstoff-PSA) und der Aufstellfläche der Biogasaufbereitungsanlage nachzuholen. Die Ergebnisse sind im Sicherheitsbericht im Rahmen der Fortschreibung darzustellen.
- 7.12 Der Sauerstofflagerbehälter muss entsprechend der TRGS 746 (soweit für oxidierende Gase zutreffend) errichtet und betrieben werden.
- 7.13 Der Sauerstoffpufferbehälter (500 l) und der Sauerstofflagerbehälter (12.500 l) müssen mit zusätzlichen fernbetätigbaren Absperrarmaturen ausgerüstet werden.
- a. Die Absperrarmaturen müssen durch einen Not-Aus-Schalter vor Ort (an der Sauerstofferzeugungsanlage und an der Entschwefelungsanlage) und im Aufstellungsraum der Sauerstofferzeugungsanlage auch automatisch durch den Raumluftüberwachungssensor ausgelöst werden.
Der Grenzwert für die Abschaltung und Absperrung des Sauerstofferzeugers ist entsprechend der Empfehlungen der European Industrial Gases Association (EIGA) für Räume auf 22,5 % Sauerstoff in Luft festzulegen.

³¹ Für den Innenraum der Gärrestelager sollte die Zone 2 ausgewiesen werden. Dort angeordnete Tauchmotorrührwerke müssen entsprechend der Zone 2 ausgeführt werden

- 7.14 Für die Verbindungsleitungen zwischen den sauerstoffführenden Anlagenteilen muss ein in der DGUV Information 213-073 „Sauerstoff“ Kapitel 5.5.3 beispielhaft als geeignet genanntes Material³² eingesetzt werden. Alternativ kann ein Material gemäß der Positivliste der BAM (DGUV Information 213-076, derzeit zurückgezogen), wenn wieder verfügbar, verwendet werden. Für die Verlegung der Rohrleitungen muss das Merkblatt des DVS 0217 „Rohrleitungen für Sauerstoff – Installationshinweise“ beachtet werden.
- 7.15 Das Sicherheitsventil an dem Sauerstoffpufferbehälter muss mit einer Abblaseleitung ausgerüstet werden, die eine sichere Ableitung von Sauerstoff ins Freie sicherstellt.
- 7.16 Die Zugänge von den öffentlichen Wegen zum Betriebsbereich müssen für unbefugte Personen gesperrt werden. Hierfür ist die Schranke zum Windweg außerhalb der Zeiten für Lieferverkehr heruntergelassen werden und eine weitere auch regulär geschlossene Schranke im Bereich der Zufahrt von der Straße Ostheide installiert werden.
- 7.17 Die Auswirkungsberechnungen zu Vernünftigerweise nicht auszuschließende Szenarien sind nicht plausibel und müssen innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Änderungen überarbeitet werden (Austrittsdauer beim Szenario „Ansprechen der Überdrucksicherung“ sowie die Bestrahlungsstärke und H₂S Konzentration bei den Szenarien „Undichtigkeit des Gasspeichers“ und die „Leckage der BGAA“)³³.
- 7.18 Die Auswirkungsbetrachtung für das Vernünftigerweise auszuschließende Szenario (Dennoch-Szenario) muss innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme überarbeitet werden. Für die Berechnung muss ein aktuelles anerkanntes Modell (z. B. das Programm ProNuSs) mit an Biogasanlagen angepassten Berechnungsmodulen zur Simulation von Ereignissen verwendet werden. Im Rahmen der Fortschreibung des Sicherheitsberichtes ist dieses zu ergänzen.
- 7.19 Das Notstromkonzept entspricht nicht der Nummer 2.6.5.3 der TRAS 120 und ist bis zur Inbetriebnahme der Änderungen zu überarbeiten. Es fehlt ein Abgleich des Zeitbedarfs für Umschaltung / Ersatzstromversorgung mit den Zeiträumen in denen die Sicherheitsfunktionen der Anlagenteile (Tragluftgebläse, Rührer) im Falle eines Stromausfalls erhalten bleiben.
- 7.20 Hinweise:
- 7.20.1 Für die Biogasanlage relevante Bestimmungen sind in einer Liste aufgeführt, aber teilweise nicht mehr gültig (wie z. B. das Gerätesicherheitsgesetz). Im Sicherheitsbericht sind die aktuellen nationale und EU-Gesetzgebung bei der Zitation von Vorschriften zu verwenden.

³² Als metallische Werkstoffe für Schläuche sind z. B. geeignet Kupferlegierungen mit einem Masseanteil an Kupfer von mindestens 55 % und austenitische nichtrostende Cr-Ni-Stähle mit einem Masseanteil an Chrom und Nickel von zusammen mindestens 22 %

³³ Siehe Kapitel 3.9.1 des Gutachtens des LANUV gem. § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV vom 03.12.2024

- 7.20.2 Im Rahmen der regelmäßigen Sicherheitsunterweisungen für das Anlagenpersonal müssen auch mögliche Gefahren durch Sauerstoff, Schwefelsäure und Kohlendioxid behandelt werden.

Anmerkung:

Das Sachverständigen-Gutachten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) nach § 13 der 9. BImSchV vom 03.12.2024 (Nr. 1712.1.2.2.1) fungiert als Anlage zum vorliegenden Genehmigungsbescheid und ist damit Bestandteil der Genehmigung. Dies gilt insbes. für die im Gutachten festgestellten Defizite und die daraus resultierenden Notwendigkeiten zur Überarbeitung vorgelegter Unterlagen.

8. Auflagen zum Arbeitsschutz

- 8.1 Wartungs- und Inspektionsöffnungen von Maschinen und Anlagen (insbes. Stetigförderern wie z. B. Förderschnecken), bei denen der Zugriff zu gefahrbringenden Bewegungen (z. B. Scher- und Quetschstellen) ermöglicht wird, sind durch Maßnahmen nach dem Stand der Technik zu sichern.
- 8.2 Nicht erdverlegte Rohrleitungen, in denen gefährliche Stoffe und Gemische von einer Anlage zu einer anderen, oder auf einem Werksgelände von einem Betriebsgebäude zu einem anderen befördert werden, sind entsprechend ihren physikalischen und chemischen Gefährdungen in Durchflussrichtung zu kennzeichnen.
- 8.3 Das im Betrieb vorliegende Explosionsschutzdokument und die im Betrieb vorliegende Gefährdungsbeurteilung sind auf dem letzten Stand zu halten und zu überarbeiten. Die im Antrag beschriebenen Änderungen sind mit einzubeziehen.
- 8.4 Die genehmigte Anlage darf vor Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie nach Maßgabe der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) geprüft worden ist und eine Bescheinigung vorliegt, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand befindet (§§ 14, 15 u. 16 BetrSichV).
- 8.5 Hinweise zum Arbeitsschutz:
- 8.5.1 Die Anlage darf nicht betrieben werden, wenn sie Mängel aufweist, durch die Beschäftigte und Dritte gefährdet werden können (§ 12 Abs. 5 BetrSichV).
- 8.5.2 Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) zu beachten. Die BaustellV enthält insbesondere folgende Pflichten:
- a) Bestellung eines Koordinators, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden.
 - b) Vorankündigung größerer Bauvorhaben bei der Bezirksregierung Arnsberg, Königstr. 22, 59821 Arnsberg, spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle - die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen -.
 - c) Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes bei größeren Baustellen oder bei besonders gefährlichen Arbeiten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu treffen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

Ein Verstoß gegen die Pflichten nach a) und b) kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden; die vorsätzliche Gefährdung von Leben und Gesundheit eines Beschäftigten wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

- 8.5.3 Die Technische Regel für Anlagensicherheit Sicherheitstechnische Anforderungen an Biogasanlagen (TRAS 120) ist zu beachten.

9. Auflagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

9.1 Allgemeine Auflagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 9.1.1 Die Dichtheit sämtlicher Teile der Biogasanlage muss schnell und zuverlässig kontrollierbar sein. Der Boden im Bereich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen muss so beschaffen sein, dass auslaufende wassergefährdende Flüssigkeiten erkannt und beseitigt werden können und nicht

- in ein oberirdisches Gewässer,
- eine hierfür nicht geeignete Abwasseranlage oder
- in das Erdreich gelangen können.

Die Bodenfläche muss ausreichend dicht und widerstandsfähig sein und zwar sowohl gegen die umzufüllenden wassergefährdenden Flüssigkeiten als auch gegen die zu erwartenden mechanischen Beanspruchungen.

- 9.1.2 Der Betreiber hat sicherzustellen, dass Befüll- und Entleervorgänge der einzelnen Anlagen (z. B. Ölwechsel der Gasmotoren, Betankung und Entleerung der Ölbehälter) ständig durch geeignetes Personal überwacht wird. Dabei hat er sich vor Beginn der Arbeiten vom ordnungsgemäßen Zustand der dafür erforderlichen Sicherheitseinrichtung zu überzeugen. Die zulässigen Belastungsgrenzen der Anlagen und Sicherheitseinrichtungen sind einzuhalten. Es ist dabei außerdem sicher zu stellen, dass evtl. austretende Flüssigkeiten vollständig sicher aufgefangen werden. Entstandene Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.

- 9.1.3 Mit Gärsubstraten oder Gärresten bzw. mit anderen hochorganisch belasteten Stoffen verunreinigtes Niederschlagswasser ist vollständig aufzufangen und ordnungsgemäß als Abwasser zu beseitigen oder als Abfall zu entsorgen.

- 9.1.4 Die Vorgaben, Hinweise und Auflagen des Brandschutzkonzepts von Neumann Krex & Partner, Ingenieurbüro für Brandschutz und Bauwesen GmbH, Meschede, vom 19.01.2016, mit Stand vom 27.01.2022 (Nr. 11150960-4.0), für die Erweiterung der Biogasanlage sind zu berücksichtigen und einzuhalten.

- 9.1.5 Die Auffangwannen der einzelnen Anlagen sind immer trocken und sauber zu halten und müssen allseitig einsehbar sein, um Undichtheiten schnell und sicher feststellen zu können.

- 9.1.6 Die in den Brauchbarkeitsnachweisen von einzelnen Anlagenteilen (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, CE-Kennzeichen etc.) aufgeführten Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagenteile zu beachten und einzuhalten.
- 9.1.7 Die Beschäftigten der Anlage müssen vor Beginn ihrer Tätigkeit und danach mindestens einmal jährlich über mögliche Gewässergefährdungen sowie über die entsprechenden Gegenmaßnahmen, die beim Lagern und Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen entstehen können, unterwiesen werden. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.
- 9.1.8 Ausgetretene wassergefährdenden Stoffe sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Material ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen.
- 9.1.9 Die technischen Sicherheitseinrichtungen sind gemäß den Zulassungen auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen und zu warten.
- 9.1.10 Einwandige Behälter, Rohrleitungen und sonstige Anlagenteile müssen von Wänden, Böden und sonstigen Bauteilen sowie untereinander einen solchen Abstand haben, dass die Erkennung von Leckagen und die Zustandskontrolle, insbesondere auch der Rückhalteeinrichtungen, durch Inaugenscheinnahme jederzeit möglich ist. Ggf. sind entsprechende Leckerkennungssysteme in Abstimmung mit dem AwSV-Sachverständigen nach § 52 AwSV (vgl. Hinweis 9.5.1) einzubauen.
- 9.1.11 Rohrleitungen, die mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagt sind, sind beständig und gegen die eingesetzten Medien sowie gegen Innen- und Außenkorrosion auszuführen und so zu sichern, dass sie durch innerbetrieblichen Transportverkehr nicht beschädigt werden können. Einwandige Rohrleitungen zur Beförderung von Stoffen der WGK 2 und 3 sind, sofern sie nicht innerhalb eines Auffangraumes verlaufen oder doppelwandig mit Leckagesystem ausgeführt sind, entsprechend der TRwS 780-1 bzw. TRwS 780-2 zu errichten.
- 9.1.12 Zum Schutz gegen mechanische Beschädigungen ist im Fahr- und Rangierbereich der Anlagen ein Anfahrschutz in ausreichendem Abstand von Behältern, oberirdischen Rohrleitungen und Armaturen vorzusehen (z. B. Hochbord, Leitplanke).
- 9.1.13 Sämtliche Verkehrsflächen im Bereich der Biogasanlage sind wasserundurchlässig auszubilden (z. B. Asphalt).
- 9.2 Auflagen zum Bau und Betrieb des Gärrestbehälters [BE 3.7]
- 9.2.1 Die Anlage einschließlich der zu ihr gehörenden Anlagenteile ist durch einen Fachbetrieb nach § 62 der AwSV entsprechend des § 45 der AwSV zu errichten.
Die Fachbetriebspflicht gilt ebenso für eine Reinigung von innen, die Instandsetzung oder die Stilllegung der Anlage.

- 9.2.2 Die Vorgaben sowie Hinweise und Auflagen, welche in der gutachterlichen Stellungnahme nach § 41 Abs. 2 AwSV zum Neubau des Gärrestelagers der Sachverständigen-Organisation GZS mbH, Henstedt-Ulzburg, vom 11.05.2020 (Gutachten Nr.: SR20NW0004) aufgeführt sind, sind zu beachten und einzuhalten³⁴.
- 9.2.3 Der Gärrestebehälter und die zu dieser Anlage gehörenden technischen Anlagenteile und Sicherheitseinrichtungen sind gegen die zur Anwendung kommenden Medien dicht und beständig auszuführen.
- 9.2.4 Der Behälterboden aus Stahlbeton ist fugenlos herzustellen. Die DIN 1045, Teil 1, Abschnitt 11.2, ist im Hinblick auf eine Rissbreitenbeschränkung einzuhalten.
- 9.2.5 Fugen und Fertigteilstöße sind in geeigneter und dauerhafter Weise abzudichten. Als Fugenabdichtung dürfen nur Bauprodukte verwendet werden, für die durch einen Verwendungsnachweis nachgewiesen ist, dass die für den Verwendungszweck maßgebenden Anforderungen erfüllt sind. Dabei sind die bauaufsichtlichen Regelungen für den Verwendbarkeitsnachweis gemäß Bauregelliste A, Teil 1 und 2 bzw. MVV TB, zu berücksichtigen.
- 9.2.6 Der Gärrestebehälter ist mit einer zugelassenen Überfüllsicherungen auszurüsten, die beim Überschreiten des zulässigen Volumens nicht nur einen Alarm auslöst, sondern auch die Förderpumpen ausschaltet. Dieses muss unter allen Betriebsbedingungen (Manuell-/ Automatikbetrieb) gewährleistet sein.
- 9.2.7 Vor Inbetriebnahme ist der Gärrestebehälter (inkl. eventuell vorhandener Vorgruben, Kanäle, Gerinne und Behälter) durch eine Wasserstandsprüfung nach DIN 11622, Rohrleitung sind mittels Druckprüfung auf Dichtheit zu überprüfen. Das Ergebnis der Dichtheitsprüfungen ist dem Sachverständigen nach § 52 AwSV (vgl. Hinweis 9.5.1) unverzüglich zur Bewertung vorzulegen.
- 9.2.8 Sämtliche Rohrdurchführungen und Leitungsanschlüsse sind dauerhaft, dicht, beständig und flexibel auszuführen.
- 9.2.9 Alle mit Substrat gefüllten Leitungen, die zu einem unbeabsichtigten Auslaufen des Gärrestebehälters führen können, müssen mit doppelten Sicherheitseinrichtungen (Schieber, Verschlussklappen, Ventile) versehen sein. Die Sicherheitseinrichtungen sind gegen Betätigung durch Unbefugte zu sichern.
- 9.2.10 Das für die Leckerkennungsdrainage erforderliche Gefälle von mindestens 1 % ist auf einem Feinplanum einzubauen. Die Nachweise der Eignung der eingesetzten Materialien (Dränagematerial, Anstrichstoffe etc.) sind dem AwSV-Sachverständigen nach § 52 AwSV (vgl. Hinweis Nr. 9.5.1) bei der Inbetriebnahmeprüfung der Anlage vorzulegen.
- 9.2.11 Im Fahr- und Rangierbereich des Behälters und der Rohrleitungen ist ein Anfahrerschutz zu errichten.

³⁴ Die auf das Gutachten folgende Beschreibung des geplanten Gärrestelagers 3.5 bezieht sich auf das Gärrestelager der BE 3.7

- 9.2.12 Absperrschieber und Pumpen sind leicht zugänglich und überwachbar auszuführen. Oberirdisch angeordnete Absperrschieber sind über einer befestigten Fläche und nicht einsehbar installierte Schieber (z. B. unterirdisch) in einem Kontrollschacht anzuordnen. Bei Rücklaufleitungen ist die DIN 11832 zu beachten.
- 9.2.13 Für den Anlagenbetrieb ist ein Betriebstagebuch zu führen. Im Betriebstagebuch sind die Eigenkontrollen (z. B. Kontrollschächte etc.), die besonderen Vorkommnisse einschließlich der Betriebsstörungen und die eingeleiteten Maßnahmen zu protokollieren und bei der wiederkehrenden Prüfung dem Sachverständigen nach § 52 AwSV (vgl. Hinweis Nr. 9.5.1) und auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen.
- 9.2.14 Sollte eine Flüssigkeit in der Kontrolleinrichtung festgestellt werden, ist eine Probe auf seine Beschaffenheit zu überprüfen. Stellt sich heraus, dass die Probe mit dem Behälterinhalt übereinstimmt, ist unverzüglich die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, Fachbereich AwSV, in Kenntnis zu setzen.
- 9.2.15 Eine Havarie in der Anlage ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, Fachbereich AwSV, unverzüglich mitzuteilen.

Anmerkung:

Um die erforderlichen Prüfungen des Sachverständigen optimal auf den Bauablauf abstimmen zu können (z. B. Überprüfung von Bauteilen, die nach Fertigstellung der Gesamtanlage nicht mehr einsehbar sind, wie z. B. die Leckerkennung von Behältern und Rohrleitungen) wird unbedingt empfohlen, den Sachverständigen nach § 52 AwSV (vgl. Hinweis Nr. 9.5.1) bereits vor Baubeginn einzubeziehen.

9.3 Auflagen zum Bau und Betrieb der Entnahmeplatte [BE 3.8]

- 9.3.1 Die Herstellung der Entnahmeplatte für Gärreste hat durch einen Fachbetrieb gem. § 62 AwSV zu erfolgen. Die hergestellte Betongüte ist vom ausführenden Bauunternehmen, sowie einer hierfür anerkannten Überwachungsstelle gemäß DIN 1045-3 zu überprüfen und zu bestätigen. Der von der anerkannten Überwachungsstelle angefertigte Überwachungsbericht ist der Bezirksregierung Arnsberg auf Verlangen vorzulegen.

9.4 Auflagen zum Bau und Betrieb der Tanks für flüssige Abfälle [BE 1.1.4, 1.1.5]

- 9.4.1 Im Bereich der Befüllung der Tanks innerhalb der Halle BE 1.1 ist stets eine ausreichende Menge an geeignetem Bindemittel bereitzuhalten. Ausgetretenes Substrat ist unverzüglich aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 9.4.2 Mechanische oder chemische Beschädigungen des Abfüllplatzes sind unverzüglich und fachgerecht zu beheben.

9.5 Besondere Hinweise:

- 9.5.1 Die Prüfpflichten gem. § 46 Abs. 2 AwSV i. V. m. Anlage 5 sind zu beachten und einzuhalten:

Prüfung vor Inbetriebnahme:

- Gärrestebehälter BE 3.7 inkl. Rohrleitungen, Pumpen etc.
- Entnahmeplatte BE 3.8 inkl. unterirdischer Sammelgrube

Wiederkehrende Prüfung:

- Gärrestebehälter BE 3.7 inkl. Rohrleitungen, Pumpen etc.
- Entnahmeplatte BE 3.8 inkl. unterirdischer Sammelgrube

Bei Stilllegung:

- Gärrestebehälter BE 3.7 inkl. Rohrleitungen, Pumpen etc.
- Entnahmeplatte BE 3.8 inkl. unterirdischer Sammelgrube

Auf die Nachprüfung der Entnahmeplatte für Gärprodukte [BE 3.8] nach einjähriger Betriebszeit gemäß Fußnote 3 der Anlage 5 AwSV wird hingewiesen.

Hinweis: Die Inbetriebnahmeprüfung gemäß § 46 AwSV darf nicht von demselben Sachverständigen durchgeführt werden, der das Gutachten im Rahmen der Eignungsfeststellung gemäß § 41 Abs. 2 AwSV erstellt hat.

9.5.2 Der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat gemäß § 43 AwSV eine Anlagendokumentation für die AwSV-Anlagen zu erstellen und aktuell zu halten. Die Anlagendokumentation muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage,
- zu den eingesetzten Stoffen,
- zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile,
- zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen,
- zur Löschwasserrückhaltung und
- zur Standsicherheit.

Die Anlagendokumentation ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Darüber hinaus hat der Betreiber zu jeder Anlage eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Die Betriebsanweisung ist dem Personal zugänglich zu machen.

9.5.3 Das Betriebspersonal ist unter anderem auf der Grundlage der unter Hinweis 9.5.2 genannten Betriebsanweisungen mindestens einmal jährlich zu unterweisen. Die Unterweisung ist vom Betreiber zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

9.5.4 Die Anlagen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.

- 9.5.5 Die Vorgaben der „Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe“, enthalten in den DWA-Merkblättern A-779 bis A-791, sind – soweit zutreffend – zu beachten und einzuhalten. Bei der Herstellung der Entnahmeplatte sind insbesondere die Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe DWA-A 779 und 786 zu beachten und einzuhalten.
- 9.5.6 Auf die Fachbetriebspflicht gemäß § 45 AwSV wird hingewiesen.
- 9.5.7 Auf die Anzeigepflicht bei einer wesentlichen Änderung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 40 Abs. 1 AwSV wird hingewiesen.
- 9.5.8 Auf die Fachbetriebspflicht bei der Errichtung von Dichtflächen z. B. nach DAfStb-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (unabhängig von der Gefährdungsstufe nach § 39 AwSV) wird hingewiesen.
- 9.5.9 Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 AwSV unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Er hat die Anlage gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 AwSV unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
- Das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht unerheblichen Menge ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, Fachbereich AwSV, gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 AwSV unverzüglich anzuzeigen.
- 9.5.10 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gemäß § 46 Abs. 1 AwSV regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Monat, auf Dichtheit der Anlagen (u. a. Risse in Auffangräumen, Flankenablösungen von Fugen) und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen zu überprüfen. Festgestellte Mängel (z. B. Risse, defekte Fugen) sind unverzüglich und soweit nach § 45 Abs. 1 AwSV erforderlich durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beheben. Die Prüfungen sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Allgemeiner Hinweis:

Die Errichtung, Änderung und der Betrieb der Anlagen und der Arbeitsstätten sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, der technischen Baubestimmungen, der VDE-Bestimmungen, der Unfallverhütungsvorschriften, der DIN-Normen und sonstiger Regeln der Technik durchzuführen.

10. Auflagen zur Wasserwirtschaft

- 10.1 Der Sammelbehälter an der Entnahmeplatte [BE 3.8] hat mindestens ein Volumen von 3 m³ aufzuweisen. Vor Inbetriebnahme ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54, Fachbereich Industrieabwasser, eine aktualisierte Berechnung vorzulegen.

11. Auflagen zum Boden-/ Grundwasserschutz

11.1 Tritt ein Schadensfall ein, bei dem die Schutzgüter Boden oder Grundwasser betroffen sein können, ist die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, Fachbereich Bodenschutz, unverzüglich zu informieren.

11.2 Wird im Zuge der Errichtung der beantragten Änderungen organoleptisch auffälliger Boden angetroffen, ist die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, Fachbereich Bodenschutz, unverzüglich zu informieren. Der Boden ist dann gegen Niederschlag zu sichern. Alle weiteren Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem organoleptisch auffälligen Boden sind gutachterlich zu begleiten.

11.3 Hinweis zum Bodenschutz

Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung, die bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und Untergrund bekannt werden, sind unverzüglich der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, Fachbereich Bodenschutz, mitzuteilen und das weitere Vorgehen abzustimmen (Mitteilungspflicht gemäß § 2 Abs.1 LBodSchG NRW).

Hinweis: Die Ersatzbaustoffverordnung ist zu beachten.

12. Auflagen zum Natur-, Arten- und Landschaftsschutz

12.1 Baubeginn und -ende sind der höheren Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Arnsberg (Dez. 51) mitzuteilen.

12.2 Die extensive Wiese östlich des Walles ist gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) wie folgt auf den Flurstücken 175 und 176 (Gemarkung Altenmellrich, Flur 1) zu erweitern:

Die Erweiterungsfläche ist an dem nördlichsten Abschnitt 22 m breit und verschmälert sich auf einer Länge von 150 m wie in der Karte im Anhang des LBP dargestellt. Die Erweiterungsfläche ist 3.096 m² groß, abzüglich der mit dem Antragssteller abgestimmten Fläche für die Heckenerweiterung als Ausgleich der bisherigen Umsetzungsdefizite³⁵.

Die Erweiterungsfläche ist wie folgt zu bewirtschaften:

- Die Fläche ist als Grünland zu nutzen; sie darf nicht umgebrochen werden.
- Die Fläche muss zweimal pro Jahr gemäht werden (1. Mahd frühestens ab dem 15.06., 2. Mahd ab dem 01.09., das Mähgut muss abgefahren werden).
- Die Grundwasser- und Oberflächenwasserverhältnisse, das Bodenrelief, insbesondere Mulden, Senken, Geländerrücken und ähnliches dürfen nicht verändert werden.
- Chemische Schädlings- und Pflanzenbehandlungsmittel dürfen nicht angewendet werden.

³⁵ Siehe E-Mails vom 19.06.2023 und 26.09.2023 mit zugehöriger Karte als Bestandteil der Antragsunterlagen

- Düngemittel (mineralisch oder organisch) dürfen nicht ausgebracht werden.
 - Das Aufbringen von Gülle und Klärschlamm sowie die Lagerung von Gärfutter und Stallmist ist generell untersagt.
 - Das Walzen und Schleppen der Flächen ist ganzjährig untersagt.
 - In der Zeit vom 01.03. bis 30.06. sind Bearbeitungs- und Pflegemaßnahmen unzulässig.
- 12.3 Als externe Kompensationsmaßnahme ist ergänzend zum LBP die 1.670 m² große Ausgleichsfläche auf den Flurstücken 9 und 11 (Gemarkung Altenmellrich, Flur 2)³⁶ wie folgt zu entwickeln:
- Als Pflegebrache durch Selbstbegrünung
 - Mahd einmal jährlich mit Abräumen
 - In der Zeit vom 01.03. bis 30.06. sind Bearbeitungs- und Pflegemaßnahmen unzulässig.
 - Chemische Schädlings- und Pflanzenbehandlungsmittel dürfen nicht angewendet werden.
 - Düngemittel (mineralisch oder organisch) dürfen nicht ausgebracht werden.
 - Das Aufbringen von Gülle und Klärschlamm sowie die Lagerung von Gärfutter und Stallmist ist generell untersagt.
 - Eventuell nötige weitere Pflegemaßnahmen im Sinne des Entwicklungszieles sind vorab mit der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 51, einvernehmlich abzustimmen.
- 12.4 § 40 Abs. 4 BNatSchG ist zu berücksichtigen; d.h. bei Pflanzungen sind herkunftsgesicherte Gehölze des Wuchsgebietes (hier Westdeutsches Tiefland mit Unterem Weserbergland) zu verwenden bzw. bei der Aussaat eine zertifizierte autochthone Regiosaatgutmischung.
- 12.5 Die Kompensationsmaßnahme muss spätestens in der auf den Eingriff folgenden Pflanzperiode durchgeführt werden, sie ist dauerhaft zu pflegen und zu erhalten (auch die Ackerbrachen); die Pflanzungen sind bei Verlust zu ersetzen.
- 12.6 Die Kompensationsmaßnahme ist rechtlich zu sichern. Eine Durchschrift der rechtlichen Sicherung ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 51, vor Beginn der Baumaßnahme zu übersenden.
- 12.7 Zur Eintragung der Kompensationsmaßnahme in das Kompensationskataster, das gem. § 34 LNatSchG NRW bei den örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörden geführt wird, sind der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Soest die Flächen sowie Art und Umfang der darauf durchzuführenden Maßnahmen, die Art der Sicherung der Maßnahmen und nachfolgend deren Umsetzung mitzuteilen.

³⁶ Siehe E-Mail vom 09.08.2024 mit zugehöriger Karte als Bestandteil der Antragsunterlagen

- 12.8 Sind mit den geplanten Maßnahmen weitere Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, die bisher nicht berücksichtigt wurden, hat zum einen eine Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde zu erfolgen, zum anderen sind diese nachzubilanzen und zu kompensieren.
- 12.9 Ein sachgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist zu beachten.
- 12.10 Baustelleneinrichtungsflächen und Baubereiche sind auf das unabdingbar notwendige Maß zu reduzieren und wiederherzustellen.
Die Lagerung von Bauteilen, Maschinen und Fahrzeugen muss auf bereits versiegelten/befestigten Flächen erfolgen und keinesfalls östlich der geplanten Einspeiseanlage im Vogelschutzgebiet.
- 12.11 Zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sind notwendige Wartungsarbeiten und Betankungen an Baumaschinen ausschließlich auf befestigten Flächen durchzuführen.
- 12.12 Die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 sind umzusetzen.
- 12.13 Nach Abschluss der Bauleistungen sind die Baustelleneinrichtungsfläche und alle weiteren bauzeitlich beanspruchte Flächen zu beräumen und in den ursprünglichen Zustand zurück zu versetzen. Dies inkludiert auch die vollständige Beseitigung des aufgebrachten Fremdmaterials. Die temporär beanspruchten Flächen sollen nach Abschluss der Bauarbeiten fachgerecht und zeitnah in den Ursprungszustand zurückversetzt werden.
- 12.14 Der Bauherr darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäischen geschützten Arten gelten (z. B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Die anhand der Antragsunterlagen gewonnene Einschätzung, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden, entbinden nicht von der Pflicht, bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen. In einem solchen Fall ist die zuständige untere Naturschutzbehörde (hier: der Kreis Soest) unverzüglich als für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren.
Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG. Die zuständige untere Naturschutzbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

13. Auflagen zum Veterinärrecht / Hygieneanforderungen

- 13.1 Die zwingende Trennung der beiden Betriebszustände Trocknung und Lagerung von Klärschlamm und Gärprodukten ist weiterhin erforderlich und muss in der Trocknungshalle sichergestellt werden. Mit Klärschlamm verunreinigtes Reinigungswasser darf nicht in die Biogasanlage eingeleitet werden. Es ist in einem separaten Tank zu lagern und ordnungsgemäß zu entsorgen. Alternativ kann es im während der Klärschlamm-trocknung den Trocknern zugegeben werden und als Trockengut zusammen mit dem Klärschlamm der Verbrennung in einer zugelassenen Verbrennungsanlage zugeführt werden.
- 13.2 Die Zulassungserweiterung ist mit dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen verbunden, insbesondere in den Fällen, in denen während des Ortstermins zur Abnahme der Anlage festgestellt wird, dass die Auflagen nicht oder unzureichend umgesetzt wurden.
- 13.3 Sollten beabsichtigt werden, andere tierische Nebenprodukte als Gärsubstrat oder anderes Material als Klärschlamm in der Anlage zu trocknen, ist dies dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), Fachbereich 84, Leibnizstr. 10, 45659 Recklinghausen, mitzuteilen.
- 13.4 Andere tierische Produkte dürfen nur mit Genehmigung des LANUV in der Anlage verwertet werden.
- 13.5 Die Fertigstellung der neu zu erbauenden Hygienisierungslinie ist dem LANUV, Fachbereich 84, vier Wochen vor Inbetriebnahme anzuzeigen.

Vor Inbetriebnahme der erweiterten Hygienisierungsanlage ist diese durch eine maschinentechnische Sachverständigenprüfung des LANUV, Fachbereich 89, überprüfen zu lassen.

Hinweis: Erst wenn dem LANUV der Bericht des maschinentechnischen Sachverständigen vorliegt, dürfen unhygienisierte tierische Nebenprodukte der Kategorie 3 über diese Hygienisierungslinie in die Biogasanlage eingebracht werden.

- 13.6 Die Hygienisierungsanlage muss unumgebar sein, d.h. Zufluss und Entnahme von Material müssen während des Erhitzungsprozesses durch eine Verriegelungsautomatik ausgeschlossen sein. Bei einer unvollständigen Erhitzung ist der Prozess neu zu starten.
- 13.7 Das zu hygienisierende Material muss die erforderliche Partikelgröße vorweisen. Die erforderliche Behandlungsdauer und Temperatur ist einzuhalten (vgl. Auflage Nr. 3.14.12 der Genehmigung vom 15.12.2010 (Az. 63.03.1040-20090635)). Die Behandlung und die Behandlungsbedingungen des Materials sind zu dokumentieren, die Dokumentation ist 5 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Hinweis: Auf die Auflagen der Genehmigung vom 15.12.2010 (Az. 63.03.1040-20090635) wird hingewiesen.

14. Hinweise zum Düngemittelrecht

14.1 Einstufung des Ausgangsmaterials

14.1.1 Als Ausgangsstoffe sollen Gülle und Mist (Material der Kat. 2 gemäß VO (EG) Nr. 1069/2009), pflanzliche Stoffe aus der Landwirtschaft (z. B. Mais, Getreide), Küchen- und Speiseabfälle (Material der Kat. 3 gemäß VO (EG) Nr. 1069/2009), weiteres Material der Kat. 3 gemäß VO (EG) Nr. 1069/2009 und organische Abfälle gemäß Anhang I der BioAbfV eingesetzt werden. Als Ausgangsstoffe sind ausschließlich die in Anlage 2 Tabelle 7 und 8 der DüMV gelisteten Materialien i. V. m. Materialien des Anhang 1 der Bioabfallverordnung (BioAbfV) zulässig.

Die genannten Ausgangsstoffe entsprechen den Vorgaben der DüMV.

Das Gärprodukt aus dieser Biogasanlage ist aufgrund der vorgenannten Ausgangsstoffe als organischer Dünger zu bezeichnen (§§ 3 und 4, Anlage 1, Abschnitt 3 der DüMV).

14.1.3 Nur unvermeidbare Anteile an Reinigungsabwasser aus der Stallreinigung oder der Fahrzeug- und Gerätereinigung dürfen in die Biogasanlage eingeleitet werden, sofern Reinigungs- und/oder Desinfektionsmittel verwendet wurden.

14.1.4 Anforderungen an organische Dünger:

Gemäß § 2 Nr. 1 DüngG i. V. m. § 3 DüMV müssen Düngemittel

- sich wachstumsfördernd, ertragssteigernd oder qualitätsverbessernd auf Nutzpflanzen auswirken und
- für die Fruchtbarkeit des Bodens, die Gesundheit von Menschen, Haustieren und Nutzpflanzen unbedenklich sein und
- mindestens die folgenden Nährstoffgehalte aufweisen:

Typenbezeichnung	Mindestgehalte³⁷
Organischer N-Dünger	3% N
Organischer P-Dünger	3% P ₂ O ₅
Organischer K-Dünger	3% K ₂ O
Organischer NP-Dünger	1% N + 0,3% P ₂ O ₅
Organischer NK-Dünger	1% N + 0,5% K ₂ O
Organischer PK-Dünger	0,3 % P ₂ O ₅ + K ₂ O
Organischer NPK-Dünger	1% N + 0,3% P ₂ O ₅ + 0,5% K ₂ O

14.2 Grenzwerte

14.2.1 Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 DüMV:

Fremdbestandteile nach Anlage 2 Tabelle 8.3:

- a) Steine über 10 Millimeter Siebdurchgang maximal 5 % in TM,
- b) Altpapier, Karton, Glas, Metalle und plastisch nicht verformbare Kunststoffe über 1 mm Siebdurchgang maximal 0,4 % in TM
- c) sonstige nicht abgebaute Kunststoffe über 1 mm Siebdurchgang maximal 0,1 % in TM

³⁷ Bezogen auf Trockenmasse (TM)

14.2.2 Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 DüMV:

Schadstoffe gemäß Anlage 2 Tabelle 1.4 Düngemittelverordnung und § 4 der BioAbfV:

Schadstoff	Grenzwert mg/kg TM
Arsen (As)	40
Blei (Pb)	150
Cadmium (Cd)	1,5
Chrom (Cr ^{VI})	2
Nickel (Ni)	50
Quecksilber (Hg)	1,0
Thallium	1,0
Zink (Zn)	400
Perfluorierte Tenside (PFT)	0,1
Dioxine und dl-PCB	30 ng (WHO-TEQ 2005)

Es darf nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 Tab. 4.1.1 Spalte 6 höchstens 0,09 % Kupfer (Cu) bezogen auf TM enthalten sein. Weiter dürfen organische Dünger gemäß § 5 DüMV keine für landwirtschaftliche Nutzpflanzen relevanten Schaderreger enthalten. Zu diesen Schaderregern gehören:

- a. Salmonellen,
- b. von einem der in der Richtlinie 2000/29/EG genannten Schadorganismus,
- c. thermoresistente Viren, insbesondere solche aus der Tobamovirus-Gruppe oder
- d. pilzliche Erreger mit widerstandsfähigen Dauerorganen, insbesondere *Synchytrium endobioticum*, *Sclerotinia*-Arten, *Rhizoctonia solani*, *Plasmodiophora brassicae*.

14.3 Hygienisierung

14.3.1 Entsorgungsträger, Erzeuger und Besitzer haben, soweit nicht von einer Freistellung nach § 10 Absatz 1 oder Absatz 2 der BioAbfV erfasst, Bioabfälle vor einer Aufbringung oder vor der Herstellung von Gemischen einer hygienisierenden Behandlung zuzuführen, welche die seuchen- und phytohygienische Unbedenklichkeit gewährleistet. Die speziellen Anforderungen an die hygienisierende Behandlung sind § 3 der BioAbfV zu entnehmen.

14.4 Kennzeichnungsvorgaben

14.4.1 Bei Inverkehrbringen bzw. Abgabe muss der organische Dünger im Sinne von § 6 DüMV vollständig und in der richtigen Reihenfolge gekennzeichnet sein. Bei Separation des Gärrestes muss jede Phase mit einer entsprechenden düngemittelrechtlichen Kennzeichnung versehen sein.

14.5 Gütesicherung

14.5.1 Als Inverkehrbringer ist der Antragsteller für die Qualität des Gärrestes verantwortlich. Daher müssen die in der Biogasanlage als Nebenprodukt anfallenden Gärreste regelmäßig auf die düngemittelrechtlichen Parameter (Nährstoffe, Schadstoffe) analysiert werden. Die Zeitabstände zwischen den Untersuchun-

gen sind so zu wählen, dass mögliche Gehaltsschwankungen durch Änderungen in der Zusammensetzung erfasst werden. Dafür sollte das Gärrestlager über eine geeignete Probenahmevorrichtung verfügen, um eine repräsentative Probenahme zu ermöglichen.

- 14.5.2 Der Bioabfallbehandler hat, soweit nicht freigestellt, pro angefangener 2.000 Tonnen Frischmasse Untersuchungen der behandelten Bioabfälle durchführen zu lassen auf
- a. die Gehalte der Schwermetalle Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber und Zink sowie
 - b. den pH-Wert, den Salzgehalt, den Gehalt der organischen Substanz (Glühverlust), den Trockenrückstand und den Anteil an Fremdstoffen und Steinen.
- 14.5.3 Mit der Untersuchung sollte ein Labor beauftragt werden, dass nach DIN EN ISO 17025:2018 akkreditiert ist und nach dem Methodenbuch des Verbandes der Deutschen Landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalten (VD LUFA) arbeitet.
- 14.5.4 Die durch Analysen errechnete Nährstoffabfuhr über den Gärrest sollte mit der rechnerischen Nährstoffmenge der Inputstoffe abgeglichen werden. Sollten Abweichungen zwischen Nährstoffeinsatz und Nährstoffabfuhr auftreten, sollte dem nachgegangen werden.

14.6 Anwendung

- 14.6.1 Bei der Ausbringung eines organischen Düngers sind die Mengenbeschränkungen und Dokumentationspflichten aus der DüV zu berücksichtigen.
- 14.6.2 Spätestens 14 Tage nach dem ersten Aufbringen von Bioabfällen oder Gemischen ist diese Anwendung der zuständigen Behörde zu melden. Bei der erstmaligen Aufbringung von Bioabfällen oder Gemischen ist eine Bodenuntersuchung auf Schwermetalle nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 und auf den pH-Wert durchzuführen. Die Bodenuntersuchungsergebnisse sind spätestens drei Monate nach der Aufbringung der zuständigen Behörde vorzulegen.
- 14.6.3 Die im Antrag genannten Bioabfällen des Anhangs 1 Nr. 1 Buchstabe b der BioAbfV (zustimmungspflichtige Abfälle nach § 9a der BioAbfV) dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde verwendet werden.

Hinweis: Die Nachweispflichten nach § 11 der BioAbfV sind zu beachten.

14.7 Zusammenfassung

Sofern die o.g. Voraussetzungen erfüllt sind, bestehen gegen das Inverkehrbringen und die Verwendung des Gärrestes als organischer Dünger keine Bedenken.

IV. Allgemeine Hinweise:

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
 1. innerhalb der in Auflage Nr. 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen
o d e r
 2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§ 18 BImSchG).

2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden.
Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.
5. Gem. § 16 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NRW) ist die/der Eigentümer/in oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes, auf dem ein Gebäude errichtet oder in seinem Grundriss verändert worden ist, verpflichtet, das Gebäude oder die Grundrissveränderung durch die Katasterbehörde oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen.

V. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Anlagestempel gekennzeichnet und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

Ordner 1

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Deckblatt und Inhaltsverzeichnis | 6 Blatt |
| 2. | Register 1 – Antrag | |
| | - Antragsformulare inkl. Genehmigungsbestand | 7 Blatt |
| | - Vertretungsvollmacht | 1 Blatt |
| | - Kostenübernahmeerklärung | 1 Blatt |
| | - Rohbau- und Herstellungskosten | 1 Blatt |
| | - Antragskurzbeschreibung | 7 Blatt |
| | - Antrag auf vorzeitigen Beginn (§ 8a BImSchG) | 3 Blatt |
| 3. | Register 2 – Pläne | |
| | - Topografische Karte, M. 1:25.000 | 1 Blatt |
| | - Deutsche Grundkarte | 1 Blatt |
| | - Auszug Liegenschaftskataster (Lageplan), M. 1:1.000 | 1 Blatt |
| | - Werksgelände- und Gebäudeplan (Übersichtsplan), M. 1:250 | 1 Blatt |
| | - Flächennutzungsplan, 25. Änderung, inkl. Begründung | 22 Blatt |
| 4. | Register 3 – Bauvorlagen | |
| | - Bauantragsformular, Bescheinigung zur Bauvorlageberechtigung, Statischer Erhebungsbogen | 6 Blatt |
| | - Auszug Liegenschaftskataster (Lageplan), M. 1:1.000 | 1 Blatt |
| | - Werksgelände- und Gebäudeplan (Übersichtsplan), M. 1:250 | 1 Blatt |
| | - Grundriss Endlager BE 3.7, M. 1:100 | 1 Blatt |
| | - Ansichten/Schnitt Behälter, M. 1:100 | 1 Blatt |
| | - Ansichten Behälter, M. 1:100 | 1 Blatt |
| | - Abstandsflächen Endlager, M. 1:200 | 1 Blatt |
| | - Grundriss, Schnitt, Ansichten Zwischenlagertanks, M. 1:100 | 1 Blatt |
| | - Aufstellpläne Biogasaufbereitungsanlage, M. 1:80 / M. 1:50 | 2 Blatt |
| | - Baubeschreibung inkl. Nutzflächenberechnung, Berechnung des umgebauten Raumes, Rohbau- und Herstellungskosten | 15 Blatt |
| | - Angaben zum Brandschutz mit Brandschutzkonzept inkl. Übersichts-, Feuerwehrplan sowie Detailplan Schutzbleche Endlager | 39 Blatt |
| | - Rückbauverpflichtung | 1 Blatt |
| | - Sicherheitsleistung zur Rückbauverpflichtung (Baulasteintragung) | 1 Blatt |

Ordner 2

5. Register 4 – Anlagen und Betrieb
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung: 62 Blatt
 - Eingangslager
 - Beschreibung Biofilter
 - Gasgewinnungsanlage
 - Entschwefelungsanlage
 - Endlager
 - Trocknungshalle
 - Biomethan-Aufbereitungsanlage
 - Angaben zum Arbeitsschutz
 - Angaben zur Betriebsorganisation
 - Angaben zur Dokumentation
 - Angaben zur Energieeffizienz
 - Angaben zur Abfallwirtschaft
 - Abfallschlüssel Biogasanlage
 - Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung
 - Berechnung Sicherheitsleistungen
 - Fließ- & Detailschemata: 20 Blatt
 - Stoff- & Gasstromfließbild
 - R&I Fließbild
 - Detailschema Gasübergabe Biogasaufbereitungsanlage
 - R&I Fließbilder Biogasaufbereitungsanlage
 - Detailfließbild Entschwefelung
 - Maschinenaufstellplan, M. 1:250 1 Blatt
 - Technische Daten zur Biogasanlage, Betrachtung der Umwelteinwirkungen inkl. Emissionsquellenplan, M. 1:250 16 Blatt
 - Formularblätter 2 bis 7 19 Blatt
 - Angaben bei IED-Anlagen 1 Blatt
 - Ausgangszustandsbericht 5 Blatt
 - Sicherheitsdatenblätter 61 Blatt
6. Register 5 – Umweltverträglichkeitsprüfung und Naturschutz
- Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung 17 Blatt
 - FFH-Verträglichkeitsprüfung Stickstoffbelastung 2 Blatt
 - FFH-Verträglichkeitsstudie Vogelschutzgebiet 45 Blatt
 - Artenschutzprüfung Stufe 1 inkl. Artenschutzprüfprotokoll 28 Blatt
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan (Eingriffs- und Ausgleichs-Planung) inkl. Freiflächenpläne Bestand und Planung sowie Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung 16 Blatt
7. Register 6 – Anlagensicherheit und Störfallrecht
- Angaben zu den Stoffen und Gemischen gem. 12. BImSchV 1 Blatt
 - Berechnung Gaslagermenge 7 Blatt
 - Angaben zum Achtungsabstand 4 Blatt
 - Explosionsschutzdokument Biogasanlage inkl. Ex-Zonenpläne 74 Blatt
 - Explosionsschutzdokument Biomethan-Aufbereitungsanlage inkl. Ex-Zonenplan 21 Blatt

Ordner 3

- Risikobeurteilung Biomethan-Aufbereitungsanlage	28 Blatt
- Sicherheitsbericht	92 Blatt
- Störfallablaufszenarien zu verhindernder Störfälle	15 Blatt
- Anwendungsbetrachtung TRAS 120	35 Blatt
- Gefahrstoffplan	1 Blatt
- Angaben zu umliegenden Windkraftanlagen	9 Blatt
- Notstromkonzept	6 Blatt
8. Register 7 – Wasserrechtliche Antragsunterlagen	
- Entwässerung, Berechnung Sammelschacht, Entwässerungsantrag inkl. Übersichtsplan der Entwässerungsflächen sowie Entwässerungsplan, M. 1:250, Erlaubnisbescheid gem. § 8 Abs. 1 WHG vom 12.08.2014	52 Blatt
- Havarieflächenplan sowie Havariebeckenbemessung	2 Blatt
- Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)	62 Blatt
9. Register 8 – Sonstige Unterlagen	
- Prüfpflichten nach sonst. Gesetzen / Rechtsverordnungen	1 Blatt
- Lagerzeitnachweis / Verwertungskonzept	1 Blatt
- Sicherheitsdatenblätter	227 Blatt
10. Register 9 – Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	
- Verzeichnis	1 Blatt
Anhang (in Ordner 1)	
11. Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV	12 Blatt
12. Sachverständigengutachten nach § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV (LANUV NRW)	35 Blatt

VI. Begründung

Antragshintergrund

Die Antragstellerin betreibt in 59609 Anröchte, Windweg 1, eine Anlage zur anaeroben Vergärung von Bioabfällen, tierische Nebenprodukte und nachwachsenden Rohstoffen zur Erzeugung von Biogas in Verbindung mit einer Verbrennungsmotor- und Gärrestlageranlage sowie einer Gärrest- und Klärschlamm-trocknungsanlage.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentliche Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlich waren und auch erteilt worden sind.

Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 16.02.2023, eingegangen am 27.02.2023, letztmalig ergänzt am 13.11.2024, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der o. g. Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang.

Dabei sollen im Wesentlichen die Durchsatzleistung der Anlage erhöht, der Abfallnahmekatalog erweitert, ein weiterer Gärrestbehälter mit Gasspeicher zzgl. Entnahmeplatte, eine Biogasaufbereitungsanlage, zwei Lagerbehälter für flüssige Inputstoffe, eine biologische Entschwefelungsanlage wie auch eine Sauerstofferzeugungsanlage errichtet und betrieben, die Hygienisierungsanlage erweitert, die Lagermenge an feuchtem Klärschlamm erhöht und die Betriebsweise eines Gärproduktlagers geändert bzw. dessen Regulierung aufgehoben werden.

Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart:

Die Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage ergibt sich aus den folgenden Nummern des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV):

- **Nummer 8.6.2.1 (G)**

Anlagen zur biologischen Behandlung, soweit nicht durch Nummer 8.5 oder 8.7 erfasst, von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch Nummer 8.6.3 erfasst, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag.

- **Nummer 1.2.2.1 (V)**

Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), ausgenommen naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff, mit einer Feuerungswärmeleistung von 10 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt.

- **Nummer 8.12.2 (V)**

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen (ausgenommen von nach § 2 Absatz 2 Nummer 12 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes von der Geltung dieses Gesetzes ausgeschlossenen Abfällen), auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr.

- **Nummer 8.13 (V)**

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit es sich um Gülle oder Gärreste handelt, mit einer Lagerkapazität von 6.500 Kubikmetern oder mehr.

- **Nummer 9.36 (V)**

Anlagen zur Lagerung von Gülle oder Gärresten mit einer Lagerkapazität von 6.500 Kubikmetern oder mehr.

- **Nummer 8.10.2.2 (V)**

Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei nicht gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen je Tag.

- **Nummer 1.2.3.2 (V)**

Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von Heizöl EL, Dieselkraftstoff, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen oder Pflanzenölmethylestern, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 20 Megawatt, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen.

- **Nummer 1.16 (V) [Neu]**

Anlagen zur Aufbereitung von Biogas mit einer Verarbeitungskapazität von 1,2 Million Normkubikmetern je Jahr Rohgas oder mehr.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG und ist im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g. Antrag vorgelegt.

Für die im Zulassungsumfang aufgeführten Errichtungsmaßnahmen (Biomethan-Aufbereitungsanlage [BE 9.1]) wurde vorab die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG beantragt. Dies wurde mit Bescheid vom 10. August 2023 gestattet.

Umweltverträglichkeitsprüfung / Vorprüfung nach UVPG

Das Vorhaben fällt zudem unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und die in Spalte 2 nach Anlage 1 zum UVPG genannten Anlagen

- zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch Nummer 8.4.2 erfasst, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 t oder mehr je Tag (Nr. 8.4.1.1);
- zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), ausgenommen naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff, mit einer Feuerungswärmeleistung von 10 MW bis weniger als 50 MW (Nr. 1.2.2.1);
- zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von Heizöl EL, Dieselmotoröl, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen oder Pflanzenölmethylestern, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 20 MW, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen (1.2.3.2);
- zur Aufbereitung von Biogas mit einer Verarbeitungskapazität von 2 Mio. Normkubikmetern oder mehr Rohgas je Jahr (Nr. 1.11.2.1). [Neu]

Da das Änderungsvorhaben insgesamt in Anlage 1 des UVPG mit der Kennung „A“ versehen ist und sich das Vorhaben standortbezogen innerhalb eines Vogelschutzgebietes befindet (vgl. § 7 Abs. 2 UVPG), ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht (Umweltverträglichkeitsprüfung) durchzuführen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien. Hierdurch soll festgestellt werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigungsentscheidung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und daher eine UVP-Pflicht besteht.

Mit dem Antrag und den Ergänzungen legte die Firma gemäß § 7 Abs. 4 UVPG die zur Vorbereitung der Vorprüfung notwendigen Unterlagen zu den Merkmalen des Vorhabens, zum Standort sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens vor.

Ein kumulierendes Vorhaben im Sinne des § 10 Abs. 4 UVPG liegt nicht vor, da es in der Nachbarschaft bzw. Umgebung des Vorhabens keine weitere Anlage bzw. Vorhaben derselben Art gibt, das zudem einen funktionalen und wirtschaftlichen Bezug zu dem in Rede stehenden Vorhaben hat. Entsprechende Planungen dafür sind ebenfalls nicht bekannt.

Ferner ist festzuhalten, dass § 8 UVPG (UVP-Pflicht bei Störfallrisiko) bei dem geplanten Vorhaben nicht zu berücksichtigen ist, da es sich bei der Anlage um kein Schutzobjekt i. S. des § 3 Abs. 5d BImSchG handelt; zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften hat nach § 5 Abs. 1 UVPG ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen war, erfolgte am 20.12.2024 durch eine Bekanntmachung im UVP-Portal NRW (<https://www.uvp-verbund.de/nw>).

Verfahrensanforderungen aus der Störfallverordnung

Nach Artikel 15 der Seveso-III-Richtlinie³⁸ i. V. m. § 16a S. 1 BImSchG bedarf die störfallrelevante Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich ist, der Genehmigung, wenn durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst. Weiterhin regelt der § 19 Abs. 4 BImSchG, dass die Genehmigung einer Anlage, die Betriebsbereich ist, nicht im vereinfachten Verfahren erteilt werden kann, wenn durch deren störfallrelevante Errichtung und Betrieb der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

³⁸ Richtlinie 2012/18/EU

Nach § 3 Abs. 5b BImSchG liegt eine störfallrelevante Änderung eines Betriebsbereiches vor, wenn sich aus der Änderung des Betriebsbereiches erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben können. Eine störfallrelevante Änderung eines Betriebsbereiches liegt zudem vor, wenn eine Änderung dazu führt, dass ein Betriebsbereich der unteren Klasse zu einem Betriebsbereich der oberen Klasse wird.

Nach § 3 Abs. 5c BImSchG handelt es sich bei dem angemessenen Sicherheitsabstand um den Abstand zwischen einem Betriebsbereich und einem benachbarten Schutzobjekt, der zur gebotenen Begrenzung der Auswirkungen auf das benachbarte Schutzobjekt welche durch schwere Unfälle hervorgerufen werden können, beiträgt.

Nach § 3 Abs. 5d BImSchG sind benachbarte Schutzobjekte u.a. besonders wertvolle Gebiete unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes.

Nach den Vollzugsfragen zur Umsetzung des Seveso-III-Richtlinie und 12. BImSchV des Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 11.04.2018 stellt die Erhöhung der Biogasmenge von größer 10% der Spalte 4 der 12. BImSchV eine erhebliche Gefahrenerhöhung dar.

Vorliegend erhöht sich die Biogasmenge um mehr als 10% der Spalte 4 der 12. BImSchV. Gleichzeitig erfolgt ein Wechsel der Klassen i. S. der 12. BImSchV. Das Vorhaben liegt in einem Vogelschutzgebiet (Natura 2000), das ein besonders wertvolles Gebiet unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes und damit ein Schutzobjekt darstellt. Der angemessene Sicherheitsabstand wird räumlich noch weiter unterschritten, da mit dem Vorhaben eine Erweiterung des Betriebsgrundstückes, darunter auch störfallrelevante Anlagenteile, verbunden ist.

Folglich konnte das Verfahren nicht ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt werden.

Da die beantragten Änderungen bereits durch § 16 Abs. 1 S. 1 BImSchG erfasst werden (förmliches Genehmigungsverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit), wird den Vorgaben des Art. 15 der Seveso-III-Richtlinie entsprochen (vgl. hierzu auch letzter Satzteil zum § 16a S. 1 BImSchG).

Behördenbeteiligungen:

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Bürgermeister der Gemeinde Anröchte als
- Planungsbehörde vom 17.05.2023
- Landrätin des Kreises Soest als
- Bauaufsichtsbehörde vom 17.06.2024
- Brandschutzdienststelle vom 24.04.2023
- Veterinärdienst vom 07.05.2024
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) vom 13.06.2023 und vom 14.06.2024³⁹
- Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter (LWK) vom 21.06.2023

³⁹ ergänzt am 30.01.2025

- Bezirksregierung Arnsberg:
 - Dezernat 51 - Fachbereich Naturschutz vom 08.10.2024
 - Dezernat 52 - Fachbereich Bodenschutz vom 09.08.2024
 - Dezernat 52 - Fachbereich Wassergefährdende Stoffe vom 17.05.2024
 - Dezernat 53 - Fachbereich Störfallrecht vom 10.01.2025
 - Dezernat 54 - Fachbereich Wasserwirtschaft vom 16.05.2024
 - Dezernat 55 - Fachbereich Arbeitsschutz vom 04.05.2023

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, die Belange des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft geprüft.

Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen

Das beantragte Vorhaben wurde am 25.05.2024 im Amtsblatt Nr. 21/2024 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg öffentlich bekannt gemacht.

Zusätzlich wurde in der im Einwirkungsbereich der Anlage verbreiteten Tageszeitung ‚Der Patriot‘, Ausgabe vom 25.05.2024, ein Hinweis auf die Bekanntmachung veröffentlicht.

Der Antrag und die dazugehörenden Unterlagen lagen in der Zeit vom 03.06.2024 bis einschließlich zum 03.07.2024 bei dem Bauamt der Gemeinde Anröchte und bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, aus und konnten dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Einwendungen und Erörterungstermin

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 03.06.2024 bis einschließlich zum 05.08.2024 wurden keine Einwendungen erhoben. Der für den 16.08.2024 in der Schützenhalle Altenmellrich, Alter Kirchweg 2, 59609 Anröchte, vorgesehene Erörterungstermin konnte somit gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV entfallen.

Bekanntmachung und Veröffentlichung der Entscheidung

Diese Entscheidung über den Antrag wird gemäß § 10 Abs. 7 S. 2 und 3 BImSchG i. V. m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht, für zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt und kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter Bekanntmachungen eingesehen werden.

(<https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen>)

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Planungsrecht

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Anröchte befindet sich das Grundstück in einem Sondergebiet für Biogasanlagen. Bauplanungsrechtliche Grundlage für das vorliegende Verfahren ist die 25. Änderung des Flächennutzungsplans vom 23.04.2020, wonach das Vorhaben zulässig ist und mitunter die Obergrenze für die elektrische Leistung, betrachtet als Durchschnittsleistung je Kalenderjahr, von im Maximum 2 MW aufgehoben worden ist.

Die Erschließung des Geländes ist gesichert. Das Einvernehmen der Gemeinde wurde erteilt.

Arbeitsschutz

Die arbeitsschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der einschlägigen Gesetze und technischen Regelwerke, insbesondere durch die Betriebs-sicherheitsverordnung, das Arbeitsschutzgesetz, die Arbeitsstättenverordnung und die Gefahrstoffverordnung, in Verbindung mit berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Richtlinien. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörde nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Bauordnung / Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) und den einschlägigen brandschutztechnischen Regelwerken i. V. m. dem den Antragsunterlagen beigefügten Brandschutzkonzept von Neumann Krex & Partner, Ingenieurbüro für Brandschutz und Bauwesen GmbH, Meschede, vom 19.01.2016, mit Stand vom 27.01.2022 (Nr. 11150960-4.0). Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Sicherheitsleistung Abfallrecht

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung keine schädlichen Umwelteinwirkungen und Belästigungen sowie keine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls auftreten.

Um im Fall eines Konkurses das Risiko der öffentlichen Hand, größere Mengen an Abfällen entsorgen zu müssen, zu vermeiden, soll für diesen Fall gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG die Genehmigung zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG mit der Auferlegung einer Sicherheitsleistung verbunden werden. Hierbei ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Anordnung einer Sicherheitsleistung verhältnismäßig ist.

Im Rahmen des Anlagenbetriebes werden Abfälle angenommen und zeitweilig gelagert. Hierfür kommt die Festsetzung einer Sicherheitsleistung in Betracht.

Mit Genehmigungsbescheid vom 26.11.2020 wurde eine Sicherheitsleistung in Höhe von 312.000 Euro festgesetzt und ist in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft ordnungsgemäß bei der Bezirksregierung Arnsberg hinterlegt worden.

Da mit dem Vorhaben eine Erhöhung der zur Annahme und zur Lagerung vorgesehenen Abfällen verbunden ist, ist ebenfalls eine Anpassung der Sicherheitsleistung auf insgesamt 435.000,00 Euro erforderlich. Es ist vorgesehen, die bestehende Sicherheitsleistung durch eine neue Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu ersetzen.

Umweltschutzanforderungen:

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998,
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 18.08.2021,
- die sicherheitstechnische Regel der Kommission für Anlagensicherheit „Sicherheitstechnische Anforderungen an Biogasanlagen“ (TRAS 120) vom 20. Dez. 2018,
- die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sowie
- die zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABl. L 334 S. 17) und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 5.3. b) i) genannt (IED) – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

- BVT-Merkblatt Abfallbehandlungsanlagen aus August 2006

Für folgende Anforderungen gibt es bereits Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken:

- BVT-Schlussfolgerungen Abfallbehandlung vom 10. August 2018

Immissionsschutz – Lärm / Erschütterungen

Das Vorhaben befindet sich im landwirtschaftlich geprägten Außenbereich. Das betrachtete Gebiet im Umfeld zur Anlage wird somit als Mischgebiet/Dorfgebiet eingestuft (60 dB(A) tags, 45 dB(A) nachts). Die nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsorte befinden sich in 100 Metern (eigene Hofstelle) und ca. 500 Metern (fremde Hofstelle) Entfernung.

Die beabsichtigten technischen Komponenten werden entsprechend dem Stand der Lärminderungstechnik ausgeführt. Dabei emittiert die Biomethan-Aufbereitungsanlage laut Herstellerangaben einen Schalldruckpegel von < 67 dB(A). Das Aggregat befindet sich an der südlichen Anlagengrenze. Die bereits bestehenden Gebäude, vornehmlich die Annahmehalle an der nördlichen Anlagengrenze, ermöglichen somit eine abschirmende Wirkung gegenüber der eigenen, aber auch gegenüber der fremden Hofstelle. Die den Antragsunterlagen beigefügte überschlägige Lärmimmissionsprognose belegt, dass die Immissionsrichtwerte an den betrachteten Immissionspunkten auch bei pessimaler Betrachtung 6 dB(A) unterschreiten.

Der An- und Ablieferverkehr verdoppelt sich zum bisherigen Betrieb. Allerdings wird dieser als ortüblich im landwirtschaftlich geprägten Umfeld eingestuft und findet ebenso auf der zur eigenen Hofstelle gegenüberliegenden Seite (südlich) statt.

Aufgrund des Abstandes zu den maßgeblichen Immissionsorten, ausgeführter Lärminderungstechnik, dem landwirtschaftlich geprägten Umfeld sowie der abschirmenden Wirkung der bereits vorhandenen Gebäude ist eine relevante zusätzliche Lärmbeeinträchtigung durch das Vorhaben nicht zu besorgen.

Insgesamt war für das Änderungsvorhaben eine detaillierte Geräuschimmissionsprognose nicht erforderlich.

Erschütterungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Die Festlegung der Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten wie auch die damit verbundene Messverpflichtung auf Verlangen erfolgte in Anlehnung an die unverändert bestandskräftige und vollziehbare Auflage Nr. 4.6 der Anlagengenehmigung vom 09.03.2006 (Az.: 56-04-9138551-G-1/06-Ni).

Entsprechende Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Immissionsschutz – Gerüche

Die Anlage befindet sich im landwirtschaftlich geprägten Außenbereich; der nächstgelegene Immissionsort außerhalb der eigenen Hofstelle befindet sich in ungefähr 500 Metern Entfernung. Die von der Anlage und ergänzend von dem Vorhaben etwaig ausgehenden Gerüche sind für das Umland als üblich anzusehen.

Der Transport, die Lagerung wie auch die Behandlung und die anschließende Abfüllung der für die Biogasanlage oder der Trocknungsanlage vorgesehen Einsatzstoffe finden in geschlossenen Systemen statt.

Die zusätzliche Menge an zu behandelnden Bioabfällen werden in die vorhandene Vorgrube gepumpt. Die zu trocknenden Klärschlämme werden wiederum in den vorhandenen Bunker gelagert. Bauliche Änderungen in Form von Erweiterungen der Annahmehbereiche sind mit dem Vorhaben nicht verbunden, so dass sich die emissionsfähige Oberfläche der Abfälle nicht ändert. Darüber hinaus handelt es sich im letzteren Fall um ausgefaulten Klärschlamm, bei dem relevante Geruchsemissionen erst mit der Trocknung entstehen; diese findet wiederum in einem geschlossenen System mit entsprechender Abluftreinigung statt.

Von der zusätzlichen Emissionsquelle, der regenerativen thermischen Nachverbrennung der Biogasaufbereitungsanlage sind keine relevanten zusätzlichen Geruchsemissionen zu erwarten.

Verschmutzungen der Fahrwege werden unmittelbar gereinigt.

Eine Geruchsimmissionsprognose war nicht erforderlich.

Erforderliche Nebenbestimmungen, die geeignet sind Geruchsemissionen zu verhindern oder zu vermindern, wurden formuliert.

Immissionsschutz – Luftverunreinigungen / Anlagenausführung und -steuerung

Mit dem Vorhaben ist eine neue Emissionsquelle verbunden; und zwar die regenerative thermische Nachverbrennung der Biogasaufbereitungsanlage.

Die Erhöhung an zu behandelnden Bioabfällen bedingt wiederum Regelungen, die an den bereits bestehenden Biofilter gerichtet sind.

Alle weiteren mit dem Vorhaben verbundenen Anlagenaggregate werden geschlossen ausgeführt, so dass von diesen ausgehend keine zusätzlichen Luftverunreinigungen zu erwarten sind.

Die regenerative thermische Nachverbrennung entspricht dem Stand der Technik und dient der Reduktion an insbesondere Methan zu Kohlendioxid sowie der Zerstörung weiterer möglicher Stoffe, die bei der Aufbereitung von Biogas nach dem PSA-Verfahren (pressure swing adsorber) üblicherweise entstehen.

Trotz Erhöhung des Durchsatzes an zu behandelnden Bioabfällen erhöht sich nicht die emissionsrelevante Oberfläche der in der Vorgrube gelagerten und noch nicht in Behandlung befindlichen Bioabfälle. Der bereits bestehende Biofilter ist laut Herstellerangaben dafür ausgelegt, den vorhandenen Abluftstrom der Vorgrube zu behandeln.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Anlagenaggregate und -teile werden gemäß dem Stand der Technik ausgeführt. Der Stand der Technik zur Ausführung und zur Steuerung dieser Aggregate und Anlagenteile wie auch die Anforderungen an die Emissionsbegrenzungen ergeben sich aus den Kapiteln 5.4.1.16a, 5.4.8.6.2 i.V.m. 5.4.1.15, 5.4.8.1.3b, 5.4.8.13 i.V.m. 5.4.9.36, 5.2.4 i.V.m. Nr. 5.2.5 der TA Luft. Die Anforderungen an die regelmäßig wiederkehrenden Messungen, der Messplanung, die Auswahl des Messverfahrens, die Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse sowie im Speziellen die Messungen geruchsintensiver Stoffe ergeben sich aus den Kapiteln 5.3.1 und 5.3.2 der TA Luft. Die Anforderung an die Ableitung der Abgase ergibt sich aus der Nr. 5.5 der TA Luft.

Da es sich vorliegend um eine Anlage handelt, die in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV fällt, ist zugleich der Stand der Sicherheitstechnik zu beachten. Infolgedessen ergeben sich die TA Luft konkretisierende sowie weitere Anforderungen, wie die der regelmäßig wiederkehrenden sicherheitstechnischen Prüfung, aus der TRAS 120.

Die Bestimmung der Immissions-Kenngröße für den Parameter ‚Stickoxid‘ war nicht erforderlich, da die abgeleiteten Emissionen (Massenströme) der zusätzlichen Emissionsquelle unter Berücksichtigung der Emissionen der gesamten Anlage den nach der TA Luft festgelegten Bagatellmassenstrom nicht überschreitet.

Eine gutachterliche Immissionsprognose zzgl. Ausbreitungsrechnung luftgetragener Schadstoffe war unter Berücksichtigung der zum Einsatz kommenden Emissionsminderungstechnik und -maßnahmen nicht erforderlich.

Erforderliche Nebenbestimmungen zur Reinhaltung der Luft, zur Anlagenausführung und -steuerung wurden formuliert.

Anlagensicherheit / Störfallverordnung

Bei der beantragten Änderung handelt es sich um eine störfallrelevante Änderung, welche den angemessenen Sicherheitsabstand so verändert, dass ein Schutzobjekt räumlich noch weiter betroffen ist.

Es entstehen neue sicherheitsrelevante Anlagenteile, die aufgrund des Stoffpotentials (Biogas) und aufgrund der Funktion sicherheitsrelevant sind. Der gefährliche (entzündbare) Stoff Biogas ist jedoch nicht neu im Betriebsbereich. Lediglich das Verfahren, bei dem der gefährliche Stoff verwendet wird, und zwar zur Biogasaufbereitung, ist neu. Die genehmigte Biogasmenge erhöht sich von 43.338 kg auf 61.570 kg. Durch diese Erweiterung erfolgt ein Wechsel der Störfallklasse von der unteren Klasse mit Grundpflichten zur oberen Klasse mit erweiterten Pflichten. Für die Erweiterung der Biogasanlage und die Behandlung des Biogases in der Aufbereitungsanlage wurden Gefahrenanalysen durchgeführt.

Die Belange der Störfall-Verordnung sind insbesondere im Sicherheitsbericht nach § 9 der 12. BImSchV und in einer Betrachtung der Szenarien dargestellt. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) wurde mit Schreiben vom 06.02.2023 durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, beteiligt und – in Abstimmung mit der Antragstellerin – mit der Erstellung eines Gutachtens nach § 13 der 9. BImSchV beauftragt.

Die Antragsunterlagen seien laut LANUV ausreichend, um damit ein Gutachten nach § 13 der 9. BImSchV zu erstellen. Es ergaben sich im geringen Umfang Nachforderungen.

Eine gemeinsame Besichtigung mit dem LANUV und Besprechung zum Thema Anlagensicherheit erfolgte am 23.07.2024.

Das Gutachten des LANUV mit Stand vom 03.12.2024 liegt vor. Aus dem Gutachten ergeben sich Maßnahmen, die aus störfallrechtlicher Sicht als Nebenbestimmungen und Hinweise in den Bescheid aufzunehmen sind.

Das Gutachten des LANUV vom 03.12.2024 fungiert als Anhang zu der Genehmigung.

Darüber hinaus war die Festlegung von Bedingungen erforderlich, um sicherzustellen, dass die Betreiberpflichten, konkret die Einhaltung des Standes der Sicherheitstechnik für Betriebsbereiche (§ 3 Abs. 4 der 12. BImSchV i. V. m. Nr. 2.6.4 Abs. 5 der TRAS 120), eingehalten werden.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Das Vorhaben wurde hinsichtlich der Belange zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und zur Löschwasserrückhaltung geprüft.

Die für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen relevanten Anlagenteile sind wie folgt einzustufen:

LAU-Anlagen⁴⁰:

- Gärrestbehälters (BE 3.7):
Doppelwandiger, lecküberwachter Gärrestebehälter, Gesamtvolumen 8.043 m³, WGK 1 (u.a. Cofermente), unterirdisch, Gef.-Stufe C
- Entnahmeplatte (BE 3.8) für Gärreste inkl. doppelwandiger unterirdischer Sammelgrube
- Zwei doppelwandigen Lagerbehältern aus Edelstahl je 100 m³ für flüssige Inputstoffe (BE 1.1.4 und 1.1.5), jeweils Gef.-Stufe A

HBV-Anlage⁴¹:

- Erweiterung der Hygienisierungsanlage [BE 5.1.1]
Behälter (V = 100 m³) inkl. Wärmetauscher und Rührwerk, doppelwandig mit Leckanzeige, WGK 1, Gef.-Stufe A

Für das Gärrestelager war die Ausnahme von dem Erfordernis der Eignungsfeststellung (§ 63 WHG) gemäß § 41 Abs. 2 AwSV beantragt. Die Prüfung hat ergeben, dass für das Gärrestelager keine Eignungsfeststellung erforderlich ist, da für alle Anlagenteile einschließlich ihrer technischen Schutzvorkehrungen die entsprechenden Nachweise vorliegen und durch das Gutachten eines Sachverständigen bestätigt wird, dass die Anlage insgesamt die Gewässerschutzanforderungen erfüllt.

Die Erleichterungen des § 37 AwSV gelten aufgrund der eingesetzten Gärsubstrate (u.a. Cofermente) nicht. Die AwSV gilt für die Anlage in vollem Umfang.

⁴⁰ Lagern, Abfüllen, Umschlagen (LAU)

⁴¹ Herstellen, Behandeln, Verwenden (HBV)

Der geplante Gärproduktlagerbehälter wird gemäß DIN 11622 und DIN 1992-1-1 durch einen WHG Fachbetrieb errichtet. Die äußere Schale des Endlagers wird als Stahlbeton-Rundbehälter ausgeführt. In dem Stahlbetonbehälter wird eine Innenschale aus HDPE Bahnen eingeschweißt (zwei Millimeter starke HDPE-Dichtbahn mit DIBT Zulassung Z-59.21-372). Sowohl HDPE als auch der geplante Stahlbeton sind dauerhaft beständig gegenüber den eingesetzten Gärresten. Die Bahnen werden am oberen Rand an der Stahlbetonwand flüssigkeitsdicht befestigt. Zwischen den miteinander verschweißten Bahnen und dem Betonbehälter entsteht ein mit einer Dränmatte überwachter Zwischenraum. Über die Dränmatte kann sich evtl. austretende Flüssigkeit zum tiefsten Punkt (Pumpensumpf mit zwei Tauchpumpen) des Behälters bewegen. Im Überwachungsraum des Pumpensumpfes wird eine Leckagesonde mit DIBT-Zulassung Z-65.40-360 installiert. Bei einer Leckage wird der Betreiber über eine Handalarmierung informiert. Zu Wartungs- und Kontrollzwecken kann der Leckagesensor über ein mit der HDPE Bahn verschweißtes Kontrollrohr entnommen werden. Das Kontrollrohr endet über dem Flüssigkeitspegel außerhalb des Behälters. Über dieses Kontrollrohr können auch Proben von evtl. im Zwischenraum auftretenden Flüssigkeiten genommen werden. Unterirdisch sind keine Wanddurchdringungen am Behälter vorgesehen. Der Gärrestebehälter befindet sich innerhalb eines Havariebeckens, welches für den Schadensfall des größten oberirdischen Behältervolumens ausgelegt ist. Der Gärrestebehälter wird mit einer zugelassenen Überfüllsicherung DIBt Z-65.40-360 ausgestattet. Schlägt die Überfüllsicherung an, werden die Schieber die zum Behälter führen geschlossen, die Zuführpumpe gestoppt und der Anlageführer auf der Anlage alarmiert.

Die Zuführung der Gärreste erfolgt mittels Pumpe über Rohrleitungen. An die einsehbaren, über befestigter Fläche verlaufenden, oberirdischen Rohrleitungen aus Edelstahl (Beständigkeit gegeben) werden aufgrund der WGK 1 und der hydrogeografischen Lage der Anlage keine gesonderten Anforderungen an die Rückhaltung gestellt. Unterirdisch verlegte Rohrleitungen werden entsprechend § 21 Nr. 2 der AwSV doppelwandig und mit Leckanzeigesystem ausgeführt. Die Beständigkeit der Rohrleitungen gegenüber den eingesetzten wassergef. Stoffen ist entsprechend der DIN 6601 gegeben.

Bei dem Endlager BE 3.7 handelt es sich um eine unterirdische Anlage der Gefährdungsstufe C. Gemäß Anlage 5 AwSV besteht eine Prüfpflicht vor Inbetriebnahme, wiederkehrend und nach einer wesentlichen Änderung. Zudem besteht eine Prüfpflicht bei Stilllegung der Anlage.

Die Entnahme der Gärprodukte erfolgt über eine neue Entnahmeplatte am Endlager. Die Entnahmeplatte (ca. 5,00 m x 10,00 m) wird entsprechend AwSV flüssigkeitsdicht aus Stahlbeton (WU-Beton) errichtet und erhält ein Gefälle zu einem Bodenablauf mit Anschluss an eine doppelwandige, lecküberwachte Sammelgrube. Als unterirdische Anlage der Gefährdungsstufe A ist die Entnahmeplatte vor Inbetriebnahme, wiederkehrend und bei Stilllegung/wesentlicher Änderungen durch einen AwSV-Sachverständigen überprüfen zu lassen. Die Ausführung der Entnahmeplatte erfolgt gem. DWA-A 786 Abschnitt 6 i. A. a. Tabelle 1 Nr. 6 (Beton mit vereinfachtem Dichtheitsnachweis).

Zur kurzfristigen Zwischenlagerung von flüssigen, hochkalorische Inputstoffen (WGK 1) werden neben der Halle BE 1.1 zwei Lagerbehälter mit je 100 m³ Volumen (Behälterinnendurchmesser ca. 4 m, Behälterhöhe: ca. 9 m) errichtet. Die beiden Behälter

bilden jeweils eine eigenständige Anlage BE 1.1.4 und 1.1.5, jeweils mit der Gefährdungsstufe A. Die Behälter bestehen aus beständigem Edelstahl (Material: 1.4301 (AISI30,4) V2A oder gleichwertig) und werden doppelwandig mit Leckageüberwachung ausgeführt. Die Befüllung der Behälter erfolgt innerhalb der Halle BE 1.1 (Eingangslager Cofermente).

Neben der Halle BE 1.1. wird für die Erweiterung der Hygienisierungsanlage ein weiterer doppelwandiger Edelstahlbehälter ($V = 100 \text{ m}^3$, Behälterinnendurchmesser: ca. 4 m, Behälterhöhe: ca. 9 m) inkl. Wärmetauscher errichtet (BE 5.1.1). Der Behälter wird doppelwandig mit Leckageerkennung aus beständigem Edelstahl 1.4301 (AISI30,4) V2A oder gleichwertig gefertigt. Der Tank verfügt über ein Rührwerk und drei Temperatursensoren zur Aufzeichnung der geforderten Temperaturen. Die Befüllung des Behälters erfolgt innerhalb der Halle BE 1.1 (Eingangslager Cofermente). Aufgrund der WGK 1 und des Volumens von 100 m^3 wird die Anlage in die Gef.-Stufe A eingestuft.

Die Anlagen liegen außerhalb von Wasserschutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten.

Das neue Gärrestelager hat einen Innendurchmesser von ca. 32 m und eine Höhe von ca. 10 m, was ein Bruttovolumen von etwa 8.043 m^3 entspricht. Der Freibord beziffert sich auf ca. 0,5 m sodass von einer max. Lagermenge von ca. 7.640 m^3 ausgegangen werden kann. Da die Umfassungsbauteile sowie die Bodenplatte des neuen Endlagers aus wasserundurchlässigem Beton erstellt werden, sind hier keine weiteren Maßnahmen zur Rückhaltung notwendig.

Weiterhin befindet sich auf dem Gelände ein Havariebecken mit einem Auffangvolumen von 9.269 m^3 .

Für die BE 1.1.4 und 1.1.5 sowie die BE 5.1.1 ist aufgrund der Nr. 7.2.1 der LÖRÜRL keine separate Löschwasserrückhaltung erforderlich.

Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Wasserwirtschaft – Abwasser / Niederschlagswasser

Die Biogasanlage, Trocknungsanlage sowie Biogasaufbereitungsanlage arbeiten abwasserfrei. Besondere wasserwirtschaftliche Anforderungen an diese Anlagen sind somit nicht erforderlich.

Unverschmutztes Niederschlagswasser wird versickert.

Die Entnahmeplatte [BE 3.8] hat eine Größe von $5 \text{ m} \times 10 \text{ m} = 50 \text{ m}^2$. Die Entnahmeplatte ist abflusslos ausgestaltet und hat einen Anschluss an einen Sammelbehälter mit einem geplanten Volumen 2 m^3 und wird bei Bedarf manuell entleert. Es soll eine Überfüllsicherung eingebaut werden, die bei einem Füllstand von 80 % oder mehr den Betreiber alarmiert. Die dazu eingereichte Berechnung ist fehlerhaft, da anstatt mit 50 m^2 mit 40 m^2 gerechnet worden ist. Das Volumen des Sammelbehälters ist somit zu klein um den Bemessungsregen aufzunehmen und gleichzeitig dabei unter einem Füllstand von 80 % zu bleiben. Dies würde zu einer deutlich häufigeren Alarmierung führen. Entsprechend war die Formulierung einer Nebenbestimmung zur größeren Auslegung der Sammelgrube erforderlich.

Abfallwirtschaft

Mit dem Vorhaben ist die Erweiterung des Abfallschlüsselkatalogs wie auch die Erhöhung der Durchsatzleistung an Eingangsstoffen verbunden. Die abfallrechtlichen Anforderungen ergeben sich unmittelbar aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. m. den entsprechenden nachgeordneten Verordnungen, konkret der Abfallverzeichnis-Verordnung (AAV), der Nachweisverordnung (NachwV) und der Bioabfallverordnung (BioAbfV), letzteres in Einheit mit dem einschlägigen Düngemittelrecht und dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsrecht.

Der Abfallschlüssel der ASN 20 01 01 wurde auf Grundlage des Art. 1 der Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen (AbfallRÄndV)⁴² aus dem Anhang 1 der Bioabfallverordnung gestrichen. Der Anhang 1 führt solche Bioabfälle auf, die für die Verwertung auf Böden zulässig sind. Die Zulassung über die Annahme dieser Abfallschlüssel erfolgte vor Novellierung der Bioabfallverordnung. Da die zur Annahme vorgesehenen Bioabfälle nach Behandlung in der Biogasanlage als Gärsubstrat auf Böden aufgetragen werden sollen, war die Annahme dieser Abfallschlüssel zu untersagen und aus dem Abfallannahmekatalog zu streichen.

Darüber hinaus sind „Faserstoffe aus der Aufbereitung von Frischfasern aus der Weißpapierherstellung sowie bei diesem Prozess anfallender Papierschlamm“ laut Anlage 2 Tabelle 7 Nr. 7.3.19 DüMV lediglich für die Verwendung in Bodenhilfsstoffen und Kultursubstraten zugelassen. Eine Verwendung in Düngemitteln, wie dies vorliegend vorgesehen ist, ist dagegen nicht zulässig.

Weiterhin ist „Altpapier“ ein Fremdbestandteil nach Anlage 2 Tabelle 8 Nr. 8.3.9 DüMV. Hiernach ist die Verwendung von Altpapier im Rahmen des Düngemittelrechts nur zulässig, wenn es als unvermeidbarer Anteil - in Einheit mit einem anderen zulässigen Stoff nach Tabelle 7 DüMV - in den Fermenter gelangt.

Die Abfallschlüssel der ASN 02 02 02 und 02 05 01 wurden auf Grundlage des Art. 1 der Verordnung zur Änderung der Bioabfallverordnung, der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung und der Düngemittelverordnung (BioAbfVuaÄndV)⁴³ aus dem Anhang 1 der Bioabfallverordnung gestrichen. Der Anhang 1 führt solche Bioabfälle auf, die für die Verwertung auf Böden zulässig sind. Die Zulassung über die Annahme dieser Abfallschlüssel erfolgte vor Novellierung der Bioabfallverordnung. Da die zur Annahme vorgesehenen Bioabfälle nach Behandlung in der Biogasanlage als Gärsubstrat auf Böden aufgetragen werden sollen, war die Annahme dieser Abfallschlüssel zu untersagen und aus dem Abfallannahmekatalog zu streichen.

Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Bodenschutz / Grundwasser / Ausgangszustandsbericht

§ 10 Abs. 1a BImSchG fordert für Anlagen, die nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben sind (Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU), unter bestimmten Voraussetzungen die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts für Boden und Grundwasser (AZB). Der AZB dient als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz und ist notwendiger Inhalt des Genehmigungsbescheids sowie auch der Antragsunterlagen (§ 21 Absatz 1 Nr. 3 der 9. BImSchV). Betreiber von Anlagen nach

⁴² V. v. 28.04.2022 BGBl. I S. 700 (Nr. 153); Geltung ab dem 01.05.2023

⁴³ V. v. 23.04.2012 BGBl. I S. 611 (Nr. 17); Geltung ab dem 01.05.2012

der IE-RL sind verpflichtet, nach Einstellung des Betriebs das Anlagengrundstück in den Ausgangszustand zurückzuführen, wenn auf Grund des Anlagenbetriebs erhebliche Boden- oder Grundwasserverschmutzungen gegenüber dem im AZB angegebenen Zustand durch relevante gefährliche Stoffe verursacht wurden (§ 5 Abs. 4 BImSchG).

In § 3 Absatz 9 und 10 BImSchG sind gefährliche Stoffe und relevante gefährliche Stoffe definiert. Im Genehmigungsantrag sind gemäß § 4a Absatz 1 Nr. 3 der 9. BImSchV die Stoffe, die in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, zu beschreiben. Die Firma Bürger GmbH & Co. KG ist dieser Vorgabe mit den vorgelegten Unterlagen nachgekommen.

Gemäß diesen Antragsunterlagen, Position 4.7.2 „Betriebsmittelübersicht“, werden in der Biomethanaufbereitungsanlage neue Stoffe in nur geringfügigen Mengen (<1000 L) eingesetzt. Gemäß der vorgelegten Tabelle zu den relevanten gefährlichen Stoffen und den dazugehörigen Ausführungen und Ergänzungen (Mengeneinsatz und Sicherheitsdatenblatt zum Kältemittel) handelt es sich zwar zum Teil um relevante Stoffe (G11 Readymix 40/60, Kältemittel R410), die aber nicht mengenmäßig relevant eingesetzt werden. Dies wurde im Antrag und ergänzend per E-Mail vom 11.07.2023 und 01.08.2023 durch den Antragsteller dargelegt. Der Ausgangszustandsbericht war deshalb nicht fortzuschreiben.

Gemäß § 21 Absatz 2a Nrn. 1, 3 b), 3c) der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u.a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers, Maßnahmen zur Überwachung von Boden und Grundwasser in Bezug auf die verwendeten, freigesetzten oder erzeugten relevanten gefährlichen Stoffe, Anforderungen an die Überwachung dieser Maßnahmen und Zeiträume der Überwachung enthalten. Da keine neuen relevanten gefährlichen Stoffe verwendet werden, ist die Ergänzung des bestehenden Überwachungskonzepts nicht erforderlich.

Die formulierten Nebenbestimmungen dienen allgemeingültig dem Schutz des Bodens und des Grundwassers.

Natur-, Arten- und Landschaftsschutz

Die Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen an den Natur-, Arten- und Landschaftsschutz.

Der Vorhabensbereich liegt im Vogelschutzgebiet (VSG) Hellwegbörde (DE-4415-401). Bei der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) handelt es sich um die Überarbeitung der FFH-VP aus dem vorangegangenen Genehmigungsverfahren. Die Daten zu den Erhaltungszielen und der Standarddatenbogen wurden im März 2022 aktualisiert. Die Fundortdaten wurden nicht aktualisiert.

In einem Radius von 1 km um die Biogasanlage liegen Fundpunkte zu Wachtelkönig, Kiebitz und Weihen vor. Nach Auskunft der Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz, Soest, (ABU) wurden zwischen 2018 und 2021 keine Brutnester des Rotmilans in unmittelbarer Umgebung der Biogasanlage festgestellt. Regelmäßige Brutvorkommen bestehen laut ABU im Abstand von zwei bis drei Kilometern zur Biogasanlage.

In einem Radius von einem Kilometer um den Vorhabenort liegen mehrere „dauerhafte Rufreviere“ des Wachtelkönigs, zuletzt aus dem Jahr 2016. Der Mindestabstand zur Hofanlage beträgt 400 m.

Laut ABU bestehen Brutvorkommen der Arten Schwarzmilan und Uhu ca. 500 m nördlich der Anlage. Außerdem bestehen ca. 600 m südwestlich Brutvorkommen des Kiebitzes. Ebenfalls südwestlich liegt in ca. 400 m Entfernung ein Schlafplatz einer Weihe. Laut Gutachter sind die Wirkfaktoren und ihre Intensitäten unter Berücksichtigung der Vorbelastungen gering. Für die Biomethan-Aufbereitungsanlage wird Fläche des VSG in Anspruch genommen. Nennenswerte Fernwirkungen seien aufgrund der bestehenden Gebäude der Anlage nicht anzunehmen.

Die Erhöhung der Inputmenge hat keine Auswirkungen bei der Fruchtwahl im Umfeld der Anlage, da die Anlage nicht als „NawaRo“-Anlage betrieben werde.

Es ist mit einer Verdoppelung des LKW-Verkehres zu rechnen. Laut Gutachter befindet sich dieser aber weiterhin auf einem niedrigen Niveau.

Der Gutachter erwartet keine negativen Auswirkungen auf das VSG und seine maßgeblichen Bestandteile.

Der Verlust an VSG-Fläche wurde bereits mit der 19. FNP-Änderung der Gemeinde Anröchte in das FIS FFH-Verträglichkeitsprüfungen aufgenommen.

In ca. 700 m Entfernung zum Vorhabengebiet befindet sich das nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop BT-4415-0057-9 (natürlicher Kalkfelsen). Die Stickstoffempfindlichkeit dieses Biotoptyps ist mit $CL = 11-16 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ angegeben. Nachhaltige Beeinträchtigungen auf das stickstoffempfindliche gesetzlich geschützte Biotop müssen ausgeschlossen werden.

Laut „Stellungnahme zu den Stickstoff- und Schwefelemissionen“ des Ingenieurbüros Jedrusiak sind in dem in die Atmosphäre abgeleiteten Schwachgas der Biomethanaufbereitungsanlage Stickoxide vorhanden.

Der Gutachter stuft diese Quelle als vernachlässigbar ein. Begründet wird dies damit, dass mit einem Emissionsmassenstrom von $0,0063 \text{ kg NO}_2/\text{h}$ zu rechnen sei. dass das die mit dem Screeningmodell des LANUVs im Jahr 2021 erstellte Ausbreitungsrechnung auf einem Emissionsmassenstrom von $2 \cdot 1,16 \text{ kg NO}_2/\text{h}$ basiert.

Aus den angegebenen Massenströmen in kg/h lassen sich keine Schlüsse zu eutrophierenden und versauernden Depositionen in ökologisch sensiblen Bereichen ziehen. Deshalb wurde das Gutachten um eine Immissionsprognose der durch die Biomethan-Aufbereitungsanlage zu erwartenden Zusatzbelastung durch Stickstoffdeposition in der zweiten Fassung der Antragsunterlagen vom 27.03.2024 ergänzt. Demnach beträgt der max. Wert der Stickstoffdeposition $0,0393 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Biotopes kann somit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Bei der vorliegenden Artenschutzprüfung (ASP) der Stufe I handelt es sich um ein im Juli 2022 aktualisiertes Gutachten des vorangegangenen Änderungsverfahrens. Aufgrund des geringen zeitlichen Abstandes und der hohen Entsprechung in der räumlichen Verortung wurden keine neuen Daten angefragt. Der Eingriffsbereich beschränkt sich auf vorbelastete (Acker-)Flächen auf oder im direkten Anschluss an die bestehende Biogasanlage.

Durch die geplante Erhöhung der genehmigten Inputmenge kommt es zu einer Erhöhung des An- und Ablieferverkehrs von derzeit $12,33 \text{ LKW}$ pro Tag auf 25 LKW pro Tag. Dies wird durch den Gutachter aufgrund der verkehrstechnischen Vorbelastung „noch als unerheblich eingestuft.“

Die Fernwirkung der geplanten Aufbereitungsanlage wird vom Gutachter als gering eingestuft, da sie sich mit einer Höhe von ca. 6 m in die bestehende Bauwerkskulisse einfügen würde.

Eine Veränderung des Anbauverhaltens im Umfeld der Anlage ergebe sich nicht, da sie nicht als „NawaRo“-Anlage gefahren werde.

Unter Berücksichtigung dieser Punkte ist es ersichtlich, dass keine Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG zu erwarten sind.

Der Abstimmungsprozess zwischen Antragssteller und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 51, wurde im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) der zweiten Fassung nicht berücksichtigt. Die Anrechnung der Neueinsaat auf dem Betriebsgelände sollte entfallen. Östlich der Biogaseinspeisestation der Fa. Thyssengas sind als Ausgleich der bisherigen Umsetzungsdefizite Gehölzpflanzungen vorgesehen. Diese überschneiden sich mit der in der zweiten Fassung erweiterten extensiven Grünlandfläche als Ausgleich.

In der vom Antragsverfasser überarbeitete Bilanzierung im LBP vom 17.06.2024 mussten Abzüge erfolgen. Die Erweiterung der Hecke als Eingrünung ist als Ausgleich der bisherigen Umsetzungsdefizite zu sehen, die Anrechnung der Neuansaat auf dem Betriebsgelände kann nicht anerkannt werden.

Ergänzend zu den Ausgleichsmaßnahmen des LBP in der Fassung vom 17.06.2024 (abzüglich der Fläche der Heckenerweiterung an der Biogaseinspeisestation als Ausgleich der Defizite) wird der vom Antragssteller (E-Mail vom 09.08.2024) vorgeschlagenen Ausgleichsfläche auf den Flurstücken 9 und 11 in der Flur 2, Gemarkung Altenmellrich, zugestimmt.

Der Eingriff in Natur und Landschaft kann bei Umsetzung der Maßnahmen als nach § 15 BNatSchG ausgeglichen angesehen werden.

Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Veterinärrecht

Um die Anforderungen an den Umgang mit tierischen Nebenprodukten in Verbindung mit den Hygieneanforderungen sicherzustellen, war die Festlegung von Nebenbestimmungen erforderlich.

Diese Anforderungen ergeben sich aus der Verordnung (EU) Nr. 1069/2009 i. V. m. der Ausführungsverordnung (EU) Nr. 142/2011, insb. Anhang V, Kapitel I, Abschnitt 1, Nr.1, sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG in der jeweils geltenden Fassung. Nationale Regelungen sind das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) und die Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV) in Einheit mit dem einschlägigen Lebensmittel- und Futtermittelrecht, Düngemittelrecht und dem Abfall- und Bioabfallrecht.

Aufgrund der Erweiterung der Hygienisierungsanlage war die Erweiterung der bestehenden Zulassung gem. Art. 24 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 erforderlich. Laut Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) wird die Erweiterung der Zulassung in den vorliegenden Bescheid einkonzentriert.

Düngemittelrecht

Die Anforderungen an die amtliche Düngemittelverkehrskontrolle ergeben sich unmittelbar aus dem einschlägigen Düngemittelrecht, insbesondere dem Düngemittelgesetz (DüngG) i. v. m. der Düngeverordnung (DüV) und der Düngemittelverordnung (DüMV), in Einheit mit der Bioabfallverordnung (BioAbfV).

Laut Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW ist für die Lagerung des Gärprodukts ein Lagerraumbedarf von 24.792 m³ erforderlich. Dazu wurden von der Antragsstellerin 24 Gärproduktverträge mit Landwirten abgeschlossen. Die Verträge beinhalten in Summe eine Abnahme von 29.109,5 m³. Der erforderliche Lagerbedarf wird dadurch kompensiert. Weiterhin stellen die Vertragspartner eine Fläche von 1.713,5 ha für die Ausbringung des Gärprodukts zur Verfügung. Diese Fläche ist ausreichend, um den Gärrest bedarfsgerecht auszubringen. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen folglich keine Bedenken.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition inkl. MWSt.) wird mit 2.516.125,00 € angegeben.

Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung:

Nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 sind bei Errichtungskosten (E), die über 500.000 € und bis zu 50.000.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

und somit

$$\underline{8.798,00 \text{ €}} \text{ (abgerundet)}$$

zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Gebühr für die Baugenehmigung:

Die Gebühr für die Baugenehmigung berechnet sich laut Stellungnahme der Bauaufsichtsbehörde des Kreises Soest⁴⁴ gemäß Tarifstelle 3.1.4.1.4.3 mit 13 v. T. der Herstellungssumme für das Gärrestelager, die Biomethanaufbereitungsanlage, die Edelstahlbehälter für die Lagerung der Inputstoffe und die Hygienisierungsanlage, die Entschwefelungsanlage, die Sauerstofferzeugungsanlage inkl. Tank wie auch die Entnahmeplatte (geschätzt)⁴⁵. Die Herstellungssummen wurden gemäß Tarifstelle 3.1.1.3 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung ermittelt. Sie beinhalten die Mehrwertsteuer von 19 % und wurden auf volle 500 Euro gerundet. Die Netto-Werte wurden der „Berechnung der Rohbau- und Herstellungskosten“ (Seite 15a der Antragsunterlagen) entnommen.

Die Gebühr für die Baugenehmigung wäre somit mit

$$\underline{30.010,50 \text{ €}}$$

zu erheben.

Die höchste Gebühr ergibt sich somit aus der Gebühr für die Baugenehmigung.

⁴⁴ Stellungnahme zu den Gebühren (Korrektur) vom 03.02.2025

⁴⁵ Hierzu wurden in den Antragsunterlagen keine Angaben gemacht

Gegenstand des Antrags ist auch eine Änderung der Regelungen des Betriebes.

Gebühr für die Regelung des Betriebes:

Der Gebührenrahmen hierfür beträgt nach Tarifstelle Nr.4.6.1.1.4 200 € bis 6.500 €. Gemäß § 9 GebG NRW ist bei Rahmensätzen im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung des Antrags bewegte sich der Verwaltungsaufwand im mittleren Rahmen. Die mit der Genehmigung getroffene Regelung des Betriebs Ihrer Anlage dürfte ebenfalls durchschnittliche Bedeutung haben. Deshalb ist eine Gebühr aus dem mittleren Bereich des Gebührenrahmens gerechtfertigt. Insofern ist hierfür eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

3.350,00 €

angemessen.

Damit ergibt sich zusammengerechnet ein Betrag nach der Tarifstelle 4.6.1.1 von insgesamt 33.360,50 Euro.

Mit Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 10.08.2023 wurde gemäß § 8a BImSchG der vorzeitige Beginn für die Errichtung der Biomethan-Aufbereitungsanlage zugelassen.

Die Gebühr für den vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG wurde noch nicht erhoben.

Gebühr für den vorzeitigen Beginn:

Nach Tarifstelle 4.6.1.2 beträgt die Gebühr über die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG ein Drittel der Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1.

Die Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1 beträgt 33.360,50 Euro (s.o.), womit nach Tarifstelle 4.6.1.2 die Gebühr für die Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a BImSchG mit

11.120,00 € (abgerundet)

zu erheben ist.

Entsprechend der ergänzenden Regelung Nr. 3 zur Tarifstelle 4.6.1.1 werden ein Zehntel der Gebühren nach der Gebühr für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG auf die Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1 angerechnet.

Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1 (gesamt):

Unter Berücksichtigung der ergänzenden Regelung Nr. 3 zur Tarifstelle 4.6.1.1 sind ein Zehntel der Gebühr für die Zulassung des vorzeitigen Beginns von der Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1 abzuziehen. Zehn Prozent der Gebühr für die Zulassung des vorzeitigen Beginns ergeben dabei 1.112,00 € womit die Gesamtgebühr für die Tarifstelle nach Nr. 4.6.1.1 mit

32.248,50 €

zu erheben ist.

Darüber hinaus sind zusätzliche mit dem Genehmigungsverfahren verbundene Gebühren anzusetzen. Dabei handelt es sich einerseits um die Gebühr für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG (hier Vorprüfung) sowie andererseits um Auslagen, die vorliegend durch die Erstellung eines Sachverständigengutachtens nach § 13 der 9. BImSchV durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV), Sachverständigen-Gutachten Nr. 1712.1.2.2.1 vom 03.12.2024, entstanden sind und dem Land NRW, vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg, in Rechnung gestellt worden ist.

Gebühr für die Vorprüfung nach § 5 UVPG:

Für die allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG werden zusätzliche Gebühren nach Tarifstelle 8.3.5 festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt nach Zeitaufwand der damit verbundenen Amtshandlung nach den Tarifstellen 8.1.1.1 bis 8.1.1.3 und zwar:

$$5,0 \text{ Std.} \times 70 \text{ €/Std.}^{46} = \underline{350,00 \text{ €}}$$

Damit ergibt sich für diesen Bescheid eine Verwaltungsgebühr von insgesamt 32.598,50 €.

Auslagen für das Sachverständigengutachten:

Für die Inanspruchnahme des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) zur Erstellung eines Sachverständigen werden Auslagen nach der Tarifstelle 4.1.2.1.1 festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt nach Zeitaufwand und der damit verbundenen Amtshilfe nach der Tarifstelle 4.1.1.1 und zwar

$$148,25 \text{ Std.} \times 70 \text{ €/Std.}^{46} = \underline{10.377,50 \text{ €}}$$

$$137,50 \text{ Std.} \times 84 \text{ €/Std.}^{47} = \underline{11.550,00 \text{ €}}$$

womit sich eine Rechnungssumme von insgesamt 21.927,50 € ergibt.

Damit ergibt sich für diesen Bescheid eine Verwaltungsgebühr zzgl. der anzusetzenden Auslagen von insgesamt 54.526,00 €.

⁴⁶ Stundensatz für die Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt (ehem. gehobener Dienst)

⁴⁷ Stundensatz für die Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehem. höherer Dienst)

Die Verwaltungsgebühr für den vorliegenden Bescheid nach § 16 BImSchG wird somit auf

54.526,00 €

(in Worten: Vierundfünfzigtausendfünfhundertsechszwanzig Euro)

festgesetzt.

Die Verwaltungsgebühr für die Entscheidung über die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 10.08.2023 wird wiederum auf

11.120,00 €

(in Worten: Elftausendeinhundertundzwanzig Euro)

festgesetzt.

Insgesamt ergibt sich damit eine Gebühr von 65.646,00 €.

Die Gesamtgebühr für den Bescheid nach § 16 BImSchG sowie die Entscheidung über die Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a BImSchG vom 10.08.2023 wird somit auf

65.646,00 €

(in Worten: Fünfundsechzigtausendsechshundertsechsvierzig Euro)

festgesetzt.

Hinweise:

Zahlen Sie dann bitte den Betrag zu dem in der Gebührenrechnung angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzeichens auf das in der Gebührenrechnung angegebene Konto.

Die Auslagen für die Veröffentlichungen im Amtsblatt nach § 10 Abs. 3 BImSchG und § 21a der 9. BImSchV wurden von der Antragstellerin unmittelbar übernommen.

Zur Verwaltungsgebühr für die Entscheidung über die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 10.08.2023 wurde seinerzeit keine Kostenentscheidung getroffen bzw. diese wurde zurückgestellt. Sie erfolgt daher mit diesem Bescheid.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich nach Tarifstelle 4.6.2.22.1 weitere Gebühren für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs. 1 BImSchG ergeben.

Weitere Gebühren können durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen erhoben werden.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg erheben.

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung einer Klage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten. Der festgesetzte Betrag ist daher auch im Falle der Klageerhebung innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen.

Besonderer Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist von zwei Wochen gemäß § 21a der 9. BImSchV in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Die Stellen, an denen dieser Bescheid eingesehen werden kann, werden öffentlich bekannt gemacht.

Dortmund, 06. Februar 2025

Im Auftrag

(Schmidt)

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link:

<https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/datenschutz-der-bezirksregierung-arnsberg>